

MICHAEL LÖFFELSENDER

Strafjustiz an der Heimatfront

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts*
70

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Thomas Duve, Hans-Peter Haferkamp,
Joachim Rückert und Christoph Schönberger

70



Michael Löffelsender

Strafjustiz an der Heimatfront

Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und
Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln
1939–1945

Mohr Siebeck

Michael Löffelsender, geboren 1978; Studium der Geschichte und Germanistik; 2011 Promotion; seit 2012 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität München.

ISBN 978-3-16-151737-2 / eISBN 978-3-16-160406-5 unveränderte eBook-Ausgabe 2021
ISSN 0934-0955 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um eine leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Sommersemester 2011 unter dem Titel „„Aufrechterhaltung der inneren Front“. Zur strafrechtlichen Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Krieg am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirkes Köln 1939 bis 1945“ von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln angenommen wurde. Zum Gelingen der Arbeit haben eine Reihe von Personen und Institutionen beigetragen, denen ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte.

Zuallererst möchte ich meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Margit Szöllösi-Janze, herzlich danken, die mir die Bearbeitung des Themas nahe legte, meine Forschungen über die Jahre hinweg wissenschaftlich betreute und mich stets mit Rat und Tat unterstützte. Ebenso gilt mein Dank Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp und Prof. Dr. Hans-Peter Ullmann, die mich ebenfalls von Beginn an wissenschaftlich begleiteten und sich bereit erklärten, das Zweit- und Drittgutachten zu übernehmen.

Die Anfänge der Studie liegen in dem interdisziplinären Kölner Forschungsverbund „Justiz im Krieg – Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945“ unter der Leitung meiner vorgenannten wissenschaftlichen Betreuer. Danken möchte ich in diesem Zusammenhang meinen Projektkolleginnen und -kollegen, insbesondere Kerstin Theis, Dominik A. Thompson und Barbara Manthe. Die Diskussionen mit ihnen gaben mir manche Anregungen und die gemeinsame Arbeit an thematisch ähnlichen Projekten erleichterte die eigene Forschungsarbeit in vielfacher Hinsicht. Danken möchte ich zudem dem Kuratorium „Kölner Justiz in der NS-Zeit“ um Herrn Dr. Joachim Arntz, das den Forschungsverbund auf den Weg brachte und uns Forschende vor allem durch einen privilegierten Zugang zu den Akten tatkräftig unterstützte. Gedankt sei auch den Mitarbeitern in den unterschiedlichen Archiven, die ebenfalls zum Gelingen der Arbeit beitrugen. Für die finanzielle Unterstützung meiner Zeit an der Universität Köln danke ich der Fritz Thyssen Stiftung, die mir eine Drittmittelförderung gewährte, die vieles erleichterte.

Der Weg führte 2009 an die Goethe-Universität in Frankfurt am Main, wo ich meine Studie als Stipendiat im Internationalen Max-Planck-Forschungskolleg für vergleichende Rechtsgeschichte unter idealen Rah-

menbedingungen fertigstellen durfte. Mein herzlicher Dank gilt den Mitgliedern des Leitungsgremiums für die Aufnahme in das Kolleg und die regelmäßigen Diskussionen. Von den Hinweisen und Anregungen, die ich in diesem Zusammenhang erhielt, hat meine Arbeit zweifelsohne sehr profitiert. Danken möchte ich zudem meinen Frankfurter Kolleginnen und Kollegen für die gemeinsame Zeit und den gegenseitigen Austausch.

Kerstin Theis und Dr. Karsten Uhl machten sich die Mühe und lasen die Arbeit oder Teile von ihr vorab. Hierfür und für die vielen hilfreichen Kommentare danke ich ihnen herzlich. Für ihre Unterstützung im Vorfeld der Disputation danke ich zudem Dr. Simone Derix. Danken möchte ich schließlich den Herausgebern der Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts für die Aufnahme meines Buches in die Schriftenreihe. Mein Dank gilt zudem dem Vergabeausschuss für den Ehrhardt Imelmann-Preis, der meine Dissertation im Dezember 2011 mit dem Imelmann-Preis der Universität Köln auszeichnete.

Mein ganz besonderer und herzlicher Dank gilt jedoch meinen Eltern, die mich über die Jahre hinweg auf vielfältige Weise unterstützten, und Sabrina Schütz für ihr Verständnis und ihren Zuspruch.

Köln, im Januar 2012

Michael Löffelsender

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
Einleitung	1
I. Forschungskontexte	3
II. Theoriebezüge	12
III. Zuschnitt und Aufbau der Studie	16
IV. Quellen und Begrifflichkeiten	22
Kapitel 1: Der Krieg als Herausforderung	27
I. Die Lehren des Ersten Weltkrieges	28
II. Die Ausrichtung der Strafjustiz auf den Krieg	36
III. Frauen und Jugendliche im Blick: Problemwahrnehmungen	43
1. „Jugendverwahrlosung“ und Jugendkriminalität	44
2. Weibliche Devianz und Frauenkriminalität	52
3. Die Arbeitsdisziplin von Frauen und Jugendlichen	60
4. Informelle Jugendgruppen	65
IV. Zwischenfazit	70
Kapitel 2: Sanktionsverzicht oder Anklage. Mechanismen der Verfolgung im Vorfeld der Strafjustiz und das Agieren der Staatsanwälte	74
I. Strafverfolgung und Strafverzicht im Vorfeld der Strafjustiz	76
II. Strafrechtlich verfolgbar? Das Ermittlungsverfahren	85
III. Von Verfolgung wird abgesehen! Die Sanktionsverzichte	93
IV. Vor welches Gericht? Die Anklagen	105

1. Grenzen der Zuständigkeit. Verweise an den Oberreichs- anwalt	106
2. Arbeitsteilung: Ordentliche Gerichte und Sondergerichte...	110
3. Dominanz der Jugendgerichte: Jugend- vor Sonder- gerichtsbarkeit	130
V. Zwischenfazit	145

Kapitel 3: „Persönlichkeitserforschung“: Die Rolle der Gehilfen der Justiz 149

I. Kriminalpsychiatrische und kriminalbiologische Gutachten.....	151
1. Die Exploration weiblicher Beschuldigter	153
a. Konstruktionen der Unzurechnungsfähigkeit	162
b. Konstruktionen der „Gefährlichkeit“	167
2. Die Exploration jugendlicher Beschuldigter	174
a. Kriminalätiologie und die Frage der Erziehbarkeit.....	181
b. Frühreife“ und „charakterliche Abartigkeit“	183
II. Politische Rufberichte und Gutachten der Jugendgerichtshilfe.	191
1. Politische Rufberichte zu weiblichen Beschuldigten	193
2. Erziehungsgutachten der Jugendgerichtshilfe	197
III. Zwischenfazit	205

Kapitel 4: Rechtsprechung: Frauen und Jugendliche vor Gericht..... 208

I. Die Sicherung der Zukunft des Volkes	210
1. Der „Kampf gegen die Abtreibungsseuche“	211
2. „Pflichtvergessene Mütter“ vor Gericht	220
3. Der Umgang mit der „Kriegsverwehrlosung“ der Jugend ...	226
II. Die Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin	237
1. Die Sanktionierung arbeitsvertragsbrüchiger Frauen	237
2. Jugendliche „Arbeitsbummelanten“ vor Gericht.....	250
III. Der „Kampf“ gegen die politische und moralische Unterminierung	268
1. Die Ahndung „heimtückischer“ Äußerungen.....	269
2. „Rundfunkverbrecherinnen“ vor Gericht.....	279
3. „Edelweißpiraten“ vor Gericht	285
IV. Die Sicherung der Würde und Wehrkraft des Volkes	296
1. Der verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen	296
2. Die Beihilfe zur Wehrdienstentziehung.....	309

V.	Die Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft	315
1.	Die Sanktionierung von „Treuhänderinnen des Volkes“	320
2.	„Schmarotzerinnen im Alltagsleben“ vor Gericht.....	326
VI.	Weibliche „Volksschädlinge“ und „Gewohnheits- verbrecherinnen“	333
1.	„Feldpostmarderinnen“ vor Gericht	336
2.	„Plünderungen“ und „Verdunkelungsverbrechen“	343
3.	„Schädigung des Volksvermögens“.....	348
4.	„Gewohnheitsverbrecherinnen“ vor Gericht.....	352
VII.	„Leichtsinnstäter“, „Volksschädlinge“ und „Jugendliche Schwerverbrecher“	357
1.	„Leichtsinnstäter“ und „Volksschädlinge“ vor Gericht.....	358
2.	„Jugendliche Schwerverbrecher“ vor dem Sondergericht ...	376
VIII.	Die Sanktionierung von „Gewalttäterinnen“	386
IX.	Zwischenfazit	394

Kapitel 5: Zwischen totalem Ausschluss und Reintegration: Gnadenverfahren und Strafvollstreckung402

I.	Totaler Ausschluss? Gnadenpraxis bei Todesurteilen	405
II.	Keine Gnade! Ausschlussmechanismen im Strafvollzug	410
1.	„Unverbesserliche“ und „Asoziale“ im Erwachsenen- vollzug.....	416
2.	Das Prinzip der „Auslese“ im Jugendstrafvollzug	421
III.	Rückkehr auf Bewährung? Gnadenentscheidungen bei Strafgefangenen.....	430
1.	Die Gnadenpraxis bei weiblichen Strafgefangenen.....	430
2.	Gnadenerweise bei jugendlichen Strafgefangenen	441
IV.	Zwischenfazit	448

Schlussbetrachtung451

Quellen- und Literaturverzeichnis	461
Personenregister.....	487
Sachregister	489

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
ALVR	Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland
AV	Allgemeine Verfügung
BA	Bundesarchiv
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DJ	Deutsche Justiz
GenStA	Generalstaatsanwalt
GenStAe	Generalstaatsanwälte
Ger.	Gerichte
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HG	Heimtücke-gesetz
HJ	Hitler-Jugend
HStA W	Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
JG	Jugendgericht
JGG	Jugendgerichtsgesetz von 1923
JK	Jugendkammer
JVollzO	Jugendstrafvollzugsordnung von 1944
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KW	Kriegswirtschaftsdelikte
KWVO	Kriegswirtschaftsverordnung
KSSVO	Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung
KZ	Konzentrationslager
LA NRW, Abtl. R	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland
LA NRW, Abtl. W	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen
LG	Landgericht
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
n. F.	neuer Fassung
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OB	Oberbürgermeister
OLG	Oberlandesgericht
o. P.	ohne Paginierung
OP der RP	Oberpräsident der Rheinprovinz
ORA	Oberreichsanwalt
OStA	Oberstaatsanwalt
OStAe	Oberstaatsanwälte
RA	Rechtsanwalt
RABl.	Reichsarbeitsblatt
RAD	Reichsarbeitsdienst
RdA	Reichstreuhänder der Arbeit

RF	Rundfunkverordnung
RFSS	Reichsführer-SS
RFSSuChdDtPol	Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei
RGBl. I	Reichsgesetzblatt, Teil I
RJF	Reichsjugendführung
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943
RJM	Reichsjustizminister/Reichsjustizministerium
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
RV	Rundverfügung
SD	Sicherheitsdienst der SS
SG	Sondergericht
StA Bonn	Stadtarchiv Bonn
VG	Vormundschaftsgericht
VGH	Volksgerichtshof
VO	Verordnung
VRStVO	Verbrauchsregelungs-Strafverordnung
VVO	Volksschädlingsverordnung
WB	Westdeutscher Beobachter

Einleitung

Wenige Stunden nach dem deutschen Überfall auf Polen am 1. September 1939, der den Auftakt zur Entfesselung des Zweiten Weltkrieges bildete, trat Adolf Hitler in Berlin vor den Deutschen Reichstag. In seiner ersten Kriegsrede erläuterte Hitler den versammelten Abgeordneten zunächst die vermeintlichen Gründe für den kriegesischen deutschen Übergriff auf das benachbarte Polen. Nachdem er sich ausführlich den angeblichen polnischen Provokationen gewidmet hatte, wandte sich Hitler zum Abschluss seiner Rede an das deutsche Volk, von dem er in den nun angebrochenen Zeiten des Krieges einen uneingeschränkten Einsatzwillen einforderte. Den Dreh- und Angelpunkt seiner Ausführungen bildete der Rückgriff auf die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges und den vermeintlichen Zusammenbruch der „Heimatfront“ im Jahre 1918. Einen solchen zweiten „November 1918“ zu verhindern, stilisierte Hitler zum höchsten „nationalen Gebot“, dem sich das gesamte deutsche Volk verpflichtet fühlen müsse. Neben den Männern wandte sich Hitler ausdrücklich an die deutschen Frauen und die deutsche Jugend, die er aufforderte, „sich vorbildlich“ in die „große Kampfgemeinschaft“ in der Heimat einzufügen.¹

Zwei Tage später formulierte Hitler seine Erwartungen an die so genannte „Heimatfront“ in einer Rundfunkansprache an das deutsche Volk nochmals konkreter. Die Niederlage im Ersten Weltkrieg fungierte hierbei wiederum als der zentrale Bezugspunkt. Die „Einigkeit und Einheit“ der „Volksgemeinschaft“ überhöhte Hitler zu Garanten des militärischen Sieges, da nur „die Uneinigkeit des Jahres 1918“ zum „Zusammenbruch“ und letztlich zur Niederlage im Ersten Weltkrieg geführt habe. Die Heimat habe deshalb ihre Pflicht ebenso zu erfüllen wie die Soldaten an der Front, denn „wenn der Soldat an der Front kämpft“, solle „niemand am Krieg verdienen“ und „wenn der Soldat an der Front fällt“, solle „sich niemand zu Hause seiner Pflicht entziehen“. Zugleich ließ Hitler keinerlei Zweifel daran aufkommen, dass diejenigen, die sich diesen Geboten widersetzen, nicht auf Rücksicht hoffen durften. Denn mit seinen Appellen verband er gleichzeitig die Drohung, dass jeder, der mit seinem Verhalten die ge-

¹ Reichstagsrede Hitlers vom 1.9.1939, zitiert nach Verhandlungen des Reichstages, S. 45–48, hier S. 48.

schlossene Front der Heimat in Frage stelle, als „Feind der Nation vernichtet“ werde.²

Hiermit erklärte Hitler nicht nur dem äußeren Feind, sondern auch all jenen den Krieg, die im Inneren des Reiches die nationalsozialistische Kriegsanstrengung auf irgendeine Art und Weise zu unterminieren drohten. Als ein Exekutor der angekündigten Repression und gewissermaßen als ein Akteur der postulierten „inneren Kriegsführung“ galt Hitler von Kriegsbeginn an auch die deutsche Strafjustiz. Hierauf verwies er zum Ende seiner Rundfunkansprache, indem er betonte, dass die „für die Verteidigung und Sicherheit des Reiches notwendigen Gesetze“ erlassen und die „für ihre Durchführung und Einhaltung vorgesehenen Männer“ rasch bestimmt würden.³ Der kriegsspezifische Arbeitsauftrag der Strafjustiz war es somit, einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der so genannten „inneren Front“ zu leisten.

Die vorliegende Studie setzt an dieser Zielvorgabe für die Strafjustiz an und fragt nach der Umsetzung dieses Arbeitsauftrages in der alltäglichen strafrechtlichen Anwendungspraxis im Krieg. Im Zentrum steht der strafrechtliche Umgang mit Frauen und Jugendlichen, die aufgrund der Erfahrungen des Ersten Weltkrieges einerseits als zentralen Stützen der Kriegsanstrengung angesehen wurden, andererseits aber auch als ausgesprochene Risikofaktoren an der nationalsozialistischen „Heimatfront“ galten. Es geht um eine exakte empirische Analyse der Mechanismen strafrechtlicher Disziplinierung und Sanktionierung, mit denen die Strafjustiz auf Formen abweichenden oder widerständigen Verhaltens von Teilen der weiblichen und jugendlichen Bevölkerung an der NS-„Heimatfront“ reagierte. Das Ziel ist eine detaillierte, gleichsam mikrohistorische Rekonstruktion der Funktions- und Wirkungsweisen strafrechtlicher Entscheidungsprozesse unter den Extrembedingungen des Krieges.

Den Untersuchungsraum bildet der Oberlandesgerichtsbezirk Köln in seiner Ausdehnung auf die Landgerichtsbezirke Köln, Bonn und Aachen.⁴ Der Blick richtet sich somit sowohl auf ländlich als auch urban geprägte Amts- und Landgerichtssprengel mit unterschiedlichen Verstädterungs- und Industrialisierungsgraden. Im Mittelpunkt des Untersuchungsraumes

² Hitler, Aufruf, S. 613 f. [Zitate].

³ Ebd. [Zitate].

⁴ Unberücksichtigt bleiben die Landgerichtsbezirke Koblenz und Trier, die zwar seinerzeit zum OLG-Bezirk Köln gehörten, zu denen jedoch bereits umfassende Studien vorliegen. Vgl. *Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz*, Justiz; *dass.*, Justizverwaltung, *Stein*, Rechtsprechung; *ders.*, Maßnahmenjustiz sowie *ders.*, Standgerichte. Zudem machten die restriktiven Vorgaben des rheinland-pfälzischen Archivgesetzes eine systematische Untersuchung der Strafrechtspraxis in diesen Bezirken weitgehend unmöglich. Außen vor bleibt zudem Luxemburg, das im Krieg ebenfalls dem Kölner OLG-Bezirk angeschlossen wurde. Hierzu weiterführend *Herbers*, Organisationen, S. 91–126.

steht mit der rheinischen Metropole Köln die seinerzeit drittgrößte Stadt im „Altreich“, die zudem einen „wichtigen Knotenpunkt im Netzwerk der Verfolgungsinstanzen“ darstellte.⁵ Im Krieg diente der Raum Köln-Bonn-Aachen zunächst als Aufmarschgebiet im Vorfeld des Feldzuges gegen Frankreich. Im Kriegsverlauf entwickelten sich die Region und vor allem das Kölner Stadtgebiet dann zu einem zentralen Schauplatz des Bombenkrieges und infolgedessen zu einem Zentrum der „inneren Kriegsführung“. In der zunehmend erodierenden „Katastrophengesellschaft“ sah sich folglich auch die lokale Strafjustiz mit neuen, kriegsbedingten Herausforderungen konfrontiert.⁶ Durch das Vordringen der Alliierten rückte die Region ab Ende 1944 zusehends in Frontnähe und wurde selbst zum unmittelbaren militärischen Kampfraum, was die Tätigkeit der Strafjustiz ab der Jahreswende 1944/45 einschränkte, wenn auch nicht zum Erliegen brachte.

Die Studie erhebt den Anspruch, anhand des regionalen Fallbeispiels allgemeine Strukturmerkmale der Strafrechtspflege an der NS-„Heimatfront“ und des strafrechtlichen Umgangs mit Frauen und Jugendlichen herauszuarbeiten. Hierfür positioniert sie sich an der Schnittstelle zweier Forschungskontexte: den rechtsgeschichtlichen Studien zum Nationalsozialismus auf der einen und den geschichtswissenschaftlichen Arbeiten zur Gesellschaftsgeschichte des Zweiten Weltkrieges auf der anderen Seite.

I. Forschungskontexte

Die Zeit zwischen 1933 und 1945 zählt zweifellos zu jenen Epochen der deutschen Geschichte, die als am besten erforscht bezeichnet werden können. Insofern überrascht es nicht, dass auch zu dem Themenkomplex Justiz im Nationalsozialismus heute eine fast unüberschaubare Fülle von Untersuchungen vorliegt. So kam Joachim Rückert bereits 1999 zu der (Zwischen-)Bilanz, dass das Thema „kaum noch weiße Flecken zu bieten“ scheine.⁷

Nach einer längeren Phase des Schweigens und der Apologie rückten die Jahre der nationalsozialistischen Diktatur seit Ende der 1960er Jahre und noch einmal verstärkt ab den 1980er Jahren in den Fokus der Rechtshistoriker/innen und allgemeinen Geschichtswissenschaftler/innen. Insbesondere die Vorläufer der entstehenden Juristischen Zeitgeschichte, die sich in den 1990ern als Teildisziplin der Rechtsgeschichte etablierte, richteten ihr Hauptaugenmerk zunächst nahezu ausschließlich auf die „Bewäl-

⁵ Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 34 [Zitat].

⁶ Zur Kölner „Katastrophengesellschaft“ vgl. Rusinek, Gesellschaft sowie ders., Desintegration.

⁷ Rückert, Justiz, S. 181 [Zitat].

tigung des Nationalsozialismus.“⁸ Das Strafrecht und die Strafjustiz bildeten hierbei von Beginn an wesentliche Hauptthemen.

Die Erkenntnisinteressen und thematischen Schwerpunktsetzungen waren und sind in diesem Kontext breit gefächert. Neben Studien zur Strafgesetzgebung und den rechtsnormativen Veränderungen auf dem Feld des Jugendstrafrechts⁹ sowie Arbeiten zum Justizapparat auf den verschiedenen Handlungsebenen¹⁰ liegen mittlerweile auch Untersuchungen allgemeinen Zuschnitts zu den maßgeblichen Akteuren der Strafjustiz (Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft und Strafvollzug) vor.¹¹

Die Strafrechtspraxis, die in der vorliegenden Studie im Zentrum steht, trat ab den 1990er Jahren verstärkt in den Fokus von zumeist genuin rechtshistorisch angelegten Untersuchungen. Insgesamt stellten sie den bis dato dominanten Pauschalurteilen über die Strafrechtspraxis zwischen 1933 und 1945, die sich in Schlagworten wie „Willkür“, „Blutjustiz“ oder Rechtspositivismus verdichteten, ein vielfach differenzierteres Bild des Agierens der Strafjustiz entgegen. Inhaltlich beschränkt sich das Gros dieser Studien jedoch entweder auf die Analyse der Urteilspraxis auf ausgewählten Deliktfeldern¹² oder auf die Rechtsprechung einzelner Strafgerichte im „Altreich“ und in den okkupierten Gebieten. Auf besonders großes Interesse stießen in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des 1934 eingerichteten Volksgerichtshofes und jene der Sondergerichte, die ab 1933 reichsweit institutionalisiert wurden.¹³ Infolge der Fokussierung auf diese herausgehobenen Spruchkörper geriet vornehmlich die Strafrechtspraxis auf den Gebieten der so genannten politischen und der als schwer eingestuftem ‚gewöhnlichen‘ Delinquenz exemplarisch in den Blick. Das Alltagsgeschäft der Strafrichter an den Amts- und den ordentlichen Strafkammern an den Landgerichten sowie die Sanktionierung auf weniger

⁸ Rückert, Reise, S. 327 [Zitat]. Zur Entstehung und den Zielsetzungen der Juristischen Zeitgeschichte *ders.*, Zeitgeschichte, sowie die programmatischen Beiträge in Stolleis, Zeitgeschichte.

⁹ Zur Strafgesetzgebung seien nur genannt *Lüken*, Nationalsozialismus; *Werle*, Justiz-Strafrecht und *Schmitzberger*, Nebenstrafrecht. Zum Jugendstrafrecht *Dörner*, Jugend-kriminalpolitik; *Jureit*, Erziehen; *Meyer-Höger*, Jugendarrest sowie *Wolff*, Jugendliche und *ders.*, Jugendstrafrecht.

¹⁰ Vgl. zum Reichsjustizministerium die wegweisende Studie von *Gruchmann*, Justiz und fortführend nun *Schädler*, Justizkrise.

¹¹ Als Studien allgemeinen Zuschnitts etwa zur Richterschaft: *Angermund*, Richterschaft; zur Staatsanwaltschaft: *Schumacher*, Staatsanwaltschaft; zur Anwaltschaft: *König*, Dienst; zum Strafvollzug: *Wachsmann*, Hitler sowie nun zu den Oberlandesgerichtspräsidenten *Köckritz*, Oberlandesgerichtspräsidenten.

¹² So etwa *Dörner*, Heimtücke oder *Hensle*, Rundfunkverbrechen.

¹³ Ausführliche Literaturberichte bei *Zaruský*, Gerichte; *ders.*, Doppelstaat und *ders.*, Recht. Zu den Sondergerichtsstudien vgl. auch die Übersicht bei *Dörner*, Justizterror, S. 8 f.

‚spektakulären‘ Deliktfeldern blieben dagegen bis heute – mit nur vereinzelten Ausnahmen – weitgehend außen vor.¹⁴

Darüber hinaus konzentriert sich die überwiegende Mehrheit der vorliegenden Studien auf die Analyse der Urteilspraxis. Nur wenige Untersuchungen brechen diese thematische Engführung auf und berücksichtigen die den Prozessen vor- und nachgeschalteten strafrechtlichen Entscheidungsprozesse im Rahmen der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.¹⁵ Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der verschiedenen Arbeiten wird zudem durch die sehr unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen erschwert. So beschränken sich die genuin rechtshistorischen Studien zumeist darauf, die Urteilspraxis einzelner Gerichte rein quantitativ, dafür aber sehr genau und detailliert unter anderem hinsichtlich des Sozialprofils der Angeklagten und der Entwicklung der Strafmaße zu analysieren.¹⁶ Andere Arbeiten verzichten hingegen weitgehend auf statistische Erhebungen und erschöpfen sich in der deskriptiven Darstellung von Einzelfällen, wobei deren Auswahl und somit die Frage nach der Repräsentativität zumeist unkommentiert bleibt, was die Aussagekraft der Befunde beeinträchtigt.¹⁷

Die präzisen quantitativen Erhebungen liefern zweifelsohne wichtige Erkenntnisse beispielsweise über die Entwicklung der Sanktionsprofile. So entwerfen die Studien in der Gesamtschau, trotz der im Detail nur begrenzten Vergleichbarkeit, das Bild einer sich sukzessive verschärfenden Strafrechtspraxis im Krieg, das sich unter anderem in dem steilen Anstieg der Todesstrafen abzeichnet.¹⁸ Die quantitativen Auswertungen werden jedoch nur selten systematisch mit qualitativen Fragestellungen verknüpft, die stärker auf die Kriterien und Entscheidungsparameter der richterlichen Entscheidungsfindungen abheben. Zudem wird das Agieren der Strafjustiz weitgehend isoliert betrachtet und nicht in einen größeren gesellschaftlichen Rahmen verortet. Daraus ergibt sich einerseits, dass die Schnittstellen der Strafjustiz zu den übrigen Verfolgungsinstanzen nicht detailliert in den Blick genommen werden. Andererseits hat dies zur Folge, dass dem Einfluss von gesamtgesellschaftlichen Faktoren auf die Strafrechtspraxis selten nachgegangen wird. So bleiben beispielsweise Fragen nach der Wirkmacht informeller Verhaltenscodes oder gesellschaftlich verankerter Nor-

¹⁴ Eine der wenigen Ausnahmen in *Ministerium der Justiz Rheinland Pfalz*, Justiz.

¹⁵ Zu den Ausnahmen zählen *Anders*, Strafjustiz; *Holtmann*, Saefkow und *Weckbecker*, Freispruch.

¹⁶ Wegweisend in dieser Hinsicht vor allem die Sondergerichtsstudien von *Bozyakali*, Sondergericht; *Oehler*, Rechtsprechung und *Weckbecker*, Freispruch.

¹⁷ So etwa *Schimmeler*, Recht und mit Abstrichen auch *Ludewig/Kuessner*, Sondergericht und *Schmidt*, Todesstrafe.

¹⁸ Vgl. etwa *Niermann*, Durchsetzung, S. 379; *Oehler*, Rechtsprechung, S. 295; *Schmidt*, Todesurteile, S. 18.

malitätserwartungen in der konkreten strafjustiziellen Anwendungspraxis weitgehend ausgeklammert.

Insofern überrascht es wenig, dass sich die Arbeiten auch nicht eingehender mit der Frage beschäftigen, inwieweit die konkrete Kriegssituation zwischen 1939 und 1945 möglicherweise die strafrechtlichen Entscheidungen beeinflusste. Obwohl der Großteil der Untersuchungen die Sondergerichtspraxis im Krieg thematisiert, bleibt die etwaige Wirkung des Krieges auf das konkrete Judizieren im Einzelfall unberücksichtigt. Außen vor bleiben somit auch Erörterungen darüber, ob und inwieweit situative Kriegslagen, die wirtschaftliche Situation oder sonstige gesellschaftliche Entwicklungen den Justizjuristen (Staatsanwälten und Richtern) als Referenzrahmen für ihre Entscheidungen dienten. Eine stärkere Öffnung der rechtshistorischen Untersuchungen in Richtung dieser gesellschaftsgeschichtlichen Fragestellungen erscheint umso fruchtbarer, da hierdurch an die vielfältigen Forschungserträge aus den Reihen der allgemeinen Geschichtswissenschaft angeschlossen werden könnte und müsste.

Die Forschungen zur nationalsozialistischen Gesellschaft in den Reihen der allgemeinen Geschichtswissenschaft kennzeichnen sich durch ihre multiperspektivischen Herangehensweisen und ihre vielfältigen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen. Galt das Erkenntnisinteresse lange Zeit dem Zeitraum von 1933 bis 1939,¹⁹ so rückten in den letzten Jahren die Kriegsjahre in den Vordergrund, die bis dato vor allem durch die klassische Militärgeschichtsschreibung mit Schwerpunkten auf der Außenpolitik und der Kriegsführung beleuchtet worden waren.²⁰

Ausgehend von dem Konzept der „Militärgeschichte in der Erweiterung“,²¹ das sich in den 1990er Jahren im Umfeld der Forschungen zum Ersten Weltkrieg entwickelte, verlagerte sich ab Mitte der 1990er Jahre der Fokus der Untersuchungen zum Zweiten Weltkrieg verstärkt auf die deutsche Kriegsgesellschaft und die Geschehnisse an der „Heimatfront“. Diese perspektivische Ausweitung brachte eine Vielzahl von, methodisch ganz unterschiedlich angelegten Studien hervor. In der Summe erbrachten sie facettenreiche Beiträge zu einer „Gesellschaftsgeschichte des Dritten Reiches im Zweiten Weltkrieg“. ²² So entstanden vielfältige Arbeiten zum Alltag an der „Heimatfront“, in denen etwa der nationalsozialistische Lagerkosmos, Fragen der (Mit-)Täterschaft, die Kriegswirtschaft, Mobilisierungskampagnen, widerständiges Verhalten, das Wissen um den Holocaust

¹⁹ Hierzu ausführlicher *Echternkamp*, Kampf, S. 77 f. und *Kühne*, Vernichtungskrieg, S. 580 f.

²⁰ Hierzu die Literaturübersichten bei *Kühne*, Vernichtungskrieg und *ders.*, Kontinuum.

²¹ Programmatisch hierzu *Kühne/Ziemann*, Militärgeschichte.

²² *Thamer*, Gesellschaft, S. 978 [Zitat].

oder auch die Folgen des Luftkrieges untersucht wurden.²³ Einen wesentlichen Anknüpfungspunkt für die vorliegende Studie bildet unter anderem die Vielzahl von geschlechtergeschichtlich angelegten Arbeiten, die sich mit der Rolle der Frauen im Krieg auseinandersetzen.²⁴ Eine vorläufige Synthese dieser gesellschaftsgeschichtlichen Forschungserträge bietet der zweibändige Sammelband „Die deutsche Kriegsgesellschaft 1939 bis 1945“ aus dem Jahre 2004/05.²⁵

In den Blick gerieten in diesem Kontext auch verstärkt die unterschiedlichen gesellschaftlichen In- und Exklusionsmechanismen. In Rekurs auf das von Detlev Peukert geprägte Diktum der „Volksgenossen und Gemeinschaftsfremden“²⁶ erfährt in diesem Zusammenhang in jüngster Zeit der Begriff der „Volksgemeinschaft“ als Forschungskonzept und Analysekategorie einen regelrechten Boom.²⁷ Insbesondere geht es in diesem Zusammenhang darum, „Volksgemeinschaft als soziale Praxis zu untersuchen“ und den „Prozess des Herstellens von Volksgemeinschaft“ zu rekonstruieren.²⁸

Diese Mechanismen der In- und Exklusion erreichten ab 1939 eine neue Dimension. Denn mit Kriegsbeginn erfuhr der bis dahin rassistisch und politisch aufgeladene Gegnerbegriff eine „charakteristische Ausweitung.“²⁹ Als potentielle Feinde galten dem Regime nun alle Mitglieder der rassistisch grundierten „Volksgemeinschaft“, die aus der propagierten „inneren Front“ auszubrechen drohten. Folglich fokussierten die Exklusionsmechanismen im Krieg auch verstärkt nicht anpassungswillige „Volksgenossen“ und „Volksgenossinnen“, was mit der Entgrenzung des Stigmas „gemein-

²³ Die jüngste Zusammenschau bei *Echternkamp*, Kampf. Aktuelle regionalhistorische Untersuchung der Kriegsgesellschaft am Beispiel Württembergs und Hamburgs bieten *Stephenson*, Hitler's Home Front sowie die Beiträge in *Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg*, Hamburg.

²⁴ Aus der Fülle an Studien siehe nur die neuesten Arbeiten von *Kramer*, Volksgenossinnen; *Maubach*, Stellung, sowie die Beiträge in *Frietsch/Herkommer*, Nationalsozialismus; *Gehmacher/Hauch*, Frauen- und Geschlechtergeschichte sowie *Steinbacher*, Volksgenossinnen. Ausführliche Literaturberichte hierzu bei *Frietsch/Herkommer*, Einführung; *Herkommer*, Frauen und *Saldern*, Trends.

²⁵ Vgl. *Echternkamp*, Kriegsgesellschaft.

²⁶ Vgl. *Peukert*, Volksgenossen.

²⁷ Ein vorläufiges Resümee und eine kritische Würdigung dieses Booms bei *Kershaw*, Volksgemeinschaft und *Wildt*, „Volksgemeinschaft“.

²⁸ *Wildt*, „Volksgemeinschaft“, S. 5 [Zitat 1]; *Bajohr/Wildt*, Einleitung, S. 10 [Zitat 2]. Fallstudien hierzu bei *Bajohr/Wildt*, Volksgemeinschaft; *Kollmeier*, Ordnung oder *Wildt*, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung.

²⁹ *Frei*, 1945, S. 119 [Zitat].

schaftsfremd“ einherging. Soziale Kontrolle und Verfolgung rückten somit „von den Rändern mitten ins Zentrum der Kriegsgesellschaft.“³⁰

Aufgrund dieses Befundes erstaunt es umso mehr, dass die einschlägigen Studien zur Gesellschaftsgeschichte des Krieges die Tätigkeit der Strafjustiz in diesem Spannungsfeld von Inklusion und Exklusion bislang kaum berücksichtigen. Als Träger der exkludierenden Mechanismen werden fast ausschließlich die Sicherheitspolizei (Gestapo und Kriminalpolizei), die SS oder andere Akteure wie etwa die Hitler-Jugend charakterisiert.³¹ Wenn überhaupt, findet die Tätigkeit der zivilen Strafjustiz an der „Heimatfront“ zumeist über undifferenzierte und obsolete Pauschalurteile Eingang in gesellschaftsgeschichtlich angelegten Arbeiten.³² Ob dieses Desinteresse an der Strafjustiz und den entsprechenden rechtshistorischen Untersuchungen ein Resultat der lange Zeit virulenten Annahme ist, demzufolge die Strafjustiz insbesondere im Krieg ein „schwacher Akteur“ im Verbund der sozialen Kontrolle gewesen sein soll, oder anderen Gründen geschuldet ist, sei dahingestellt.³³

Zugespitzt lässt sich jedoch festhalten, dass das Agieren der Strafjustiz gleichsam den blinden Fleck der meisten geschichtswissenschaftlichen Studien darstellt, die sich mit der deutschen Kriegsgesellschaft auseinandersetzen. Mit der Strafjustiz bleibt hiermit aber ein zentraler ordnungsstiftender Faktor und nicht zu unterschätzender Akteur der Vergesellschaftung außen vor. Denn in jeder Hauptverhandlung und mit jedem Urteil verhandelten die Staatsanwälte und Richter nahezu tagtäglich auch, wo die Außengrenzen der „Volksgemeinschaft“ im Krieg im konkreten Einzelfall gezogen werden sollten.

Das Ziel der vorliegenden Studie ist es, die skizzierten Beschränkungen sowohl der rechtshistorischen Forschungen zum Nationalsozialismus als auch der gesellschaftsgeschichtlichen Studien zum Krieg zu überwinden, indem systematisch Erkenntnisinteressen aus beiden Forschungskontexten miteinander verbunden werden. Die Arbeit folgt somit einem ausgespro-

³⁰ Thamer, Gesellschaft, S. 981 [Zitat]. Ähnlich auch *Echternkamp*, Kampf, S. 28 f. und *Wachsmann*, Hitler, S. 198.

³¹ Vgl. beispielhaft die Beiträge in *Echternkamp*, Kriegsgesellschaft. Kein Beitrag beschäftigt sich eingehender mit der Rolle der (Straf)Justiz in der Kriegsgesellschaft. Zum weitgehenden Desinteresse der Geschichtsschreibung zur NS-Diktatur an der Strafjustiz vgl. auch *Wachsmann*, Hitler, S. 439.

³² Vgl. etwa *Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, S. 907, der das Agieren der Strafjustiz auf eine „brutale Gewaltjustiz“ reduziert. Überhaupt spielt der Faktor Recht in Wehlers Standardwerk zur deutschen Gesellschaftsgeschichte überraschenderweise keine prominente Rolle, was Wehler selbst jüngst einräumte. Vgl. *Wehler*, Was ist und was will Gesellschaftsgeschichte?, S. 142. Hierzu auch *Rückert*, Zeitgeschichte, S. 32 f.

³³ Virulent war dieser Topos vor allem in der älteren Forschung zur Rolle der Strafjustiz im Nationalsozialismus. Hierzu grundlegend etwa *Broszat*, Perversion.

chen interdisziplinären Ansatz und erhebt den Anspruch, einen Beitrag sowohl zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus als auch zur Gesellschaftsgeschichte des Zweiten Weltkrieges zu leisten.³⁴

Im Zentrum steht die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen. Zwar liefert die Forschung relativ dichte Informationen über die außerrechtlichen Disziplinierung der beiden Gruppen im Krieg. So liegen Untersuchungen über die polizeiliche Verfolgung von Prostituierten³⁵ ebenso vor wie Arbeiten zur Jugendkontrollpolitik der Polizei, der Hitler-Jugend oder der Fürsorgeinstitutionen.³⁶ Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen ist indes erst in Ansätzen untersucht worden.

So bieten die Studien zur Strafrechtspraxis zumeist keine detaillierten geschlechterdifferenten Daten. Ebenso bleiben qualitative geschlechtergeschichtliche Fragestellungen weitgehend außen vor. Erst in jüngster Zeit lassen sich erste Versuche ausmachen, die dem Faktor Geschlecht bei der Analyse der Strafrechtspflege im Nationalsozialismus einen größeren Stellenwert einräumen. So berücksichtigen Wolfgang Form und Karen Holtmann in ihren Studien zum Volksgerichtshof ausdrücklich geschlechtergeschichtliche Fragestellungen und konstatieren für ihren Untersuchungsbe-
reich eine weitgehend „geschlechtsspezifische politische Strafjustiz.“³⁷

Eine sporadische Verknüpfung von rechts- und geschlechtergeschichtlichen Fragestellungen leisten darüber hinaus einige Untersuchungen zum Delikt des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen.³⁸ Ob und inwieweit sich die Befunde von Form und Holtmann aber auch für den großen Bereich der so genannten ‚gewöhnlichen‘ Delinquenz bestätigen, lässt sich auf Basis der vorliegenden Arbeiten nicht beantworten.³⁹

³⁴ Zum keineswegs spannungsfreien Verhältnis von Rechtsgeschichte auf der einen und allgemeiner Geschichtswissenschaft auf der anderen Seite vgl. Caroni, Blicke; Dipper, Geschichtswissenschaft; Burgdorf/Zwierlein, Zwischen den Stühlen und Lepsius, Rechtsgeschichte.

³⁵ Vgl. nur die neueren Arbeiten von Freund-Widder, Frauen und Roos, Backlash.

³⁶ Exemplarisch seien genannt zur Polizei Guse, Jugendschutzzlager; zur HJ Buddrus, Erziehung und Kollmeier, Ordnung sowie zu den Fürsorgebehörden etwa Steinacker, Staat. Eine breiter angelegte Perspektive verfolgt Kebbedies, Kontrolle; einen Forschungsüberblick bietet Speitkamp, Erinnerung, S. 574–581.

³⁷ Holtmann, Saefkow, S. 248 [Zitat]. Vgl. auch dies., Urteilspraxis und Form, Strafjustiz. Ebenso folgt Isabel Richter in ihrer Studie zu Hochverratsprozessen in der Vorkriegszeit einem geschlechtergeschichtlichen Ansatz, vernachlässigt dabei aber genuin rechtshistorische Erkenntnisinteressen, wie quantitative Angaben über die Strafmaße, die bei der Fragestellung nach Gleich- oder Ungleichbehandlung von Frauen und Männern aber wesentliche Aufschlüsse liefern könnten. Vgl. Richter, Hochverratsprozesse.

³⁸ Vgl. die Arbeiten von Boll, Volksempfinden; Colmorgen/Godau-Schüttke, Umgang; Hauch, Volksempfinden; Kundrus, Company; dies., Umgang; Scharf, Verfolgung sowie jüngst Schneider, Umgang, S. 182–191.

³⁹ Erste Ansätze hierzu bei Löffelsender, Frauen und Roth, „Gestrauchelte Frauen“.

Gleiches gilt weitgehend für den Frauenstrafvollzug. Die wegweisende Studie von Nikolaus Wachsmann zum Strafvollzug im „Dritten Reich“ und die Untersuchungen von Thomas Kailer zur kriminalbiologischen Untersuchung von Strafgefangenen liefern lediglich erste punktuelle Einsichten zu den Spezifika der Strafvollzugspraxis gegenüber Frauen in der Zeit des Nationalsozialismus.⁴⁰

Eine etwas größere Aufmerksamkeit fand die Jugendstrafrechtspraxis zwischen 1933 und 1945. Die maßgeblichen Arbeiten von Jörg Wolff beleuchten das Fallbeispiel München, während die Nachfolgestudie von Christian Amann die Jugendgerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm im Krieg thematisiert.⁴¹ Methodisch bewegen sich beide in den klassischen rechtshistorischen Bahnen, weshalb qualitative Fragestellungen nur eine marginale Rolle spielen. Zudem beschränken sie sich weitgehend auf die Analyse der Urteilspraxis, wodurch zum einen das Agieren der Jugendstaatsanwälte und zum anderen das Verhältnis von ordentlicher Jugendgerichtsbarkeit und Sondergerichtsbarkeit unbeleuchtet bleiben. Gleiches gilt für den strafrechtlichen Umgang mit den so genannten „jugendlichen Schwerverbrechern“ und für die Positionierung der Jugendstrafrechtspflege im interbehördlichen Verbund der Jugendkontrollpolitik. Die vorliegenden Sondergerichtsstudien widmen sich zumeist nicht der Frage, in welchem Ausmaß Jugendliche im Krieg von den Sondergerichten verurteilt wurden.⁴² Punktuelle Informationen über die Jugendstrafrechtspraxis liefern hingegen einige Studien zur nationalsozialistischen Jugendkontrollpolitik oder zur Verfolgung von bestimmten Formen von jugendlicher Devianz.⁴³

Als vergleichsweise gut erforscht kann indes der Jugendstrafvollzug zwischen 1933 und 1945 bezeichnet werden. Während Christine Dörners ältere Studie die Strukturen des Jugendstrafvollzuges zwischen 1871 und 1945 in groben Zügen betrachtet,⁴⁴ widmet sich Petra Götte stärker der Jugendstrafvollzugspraxis. Neben der Analyse der Vollzugswirklichkeiten konzentriert sie sich auf die verschiedenen Auslesemechanismen im Jugendstrafvollzug.⁴⁵ Eine Studie, die den gesamten Komplex der Jugendstrafrechtspflege im Krieg delikt- und gerichtsübergreifend analysiert und

⁴⁰ Vgl. *Wachsmann*, Gefangen unter Hitler, passim; *Kailer*, „Intelligent aber leichtsinnig“ sowie *ders.* Vermessung, S. 350–362. Erste lokalgeschichtliche Ansätze zum Frauenstrafvollzug bei *Gélieu*, Frauen und *Rosenbaum*, Flußbach.

⁴¹ Vgl. *Wolff*, Jugendliche; *ders.*, Jugend sowie *Amann*, Jugendgerichtsbarkeit.

⁴² Präzise Zahlen liefert einzig *Weckbecker*, Freispruch, S. 73 und S. 264, für das Sondergericht Frankfurt am Main.

⁴³ So etwa *Kenkmann*, Jugend zur Verfolgung der „Edelweißpiraten“ oder *Kebbedies*, Kontrolle und *ders.*, Kriminalbiologie.

⁴⁴ Vgl. *Dörner*, Erziehung.

⁴⁵ Vgl. *Götte*, Jugendstrafvollzug.

ihn in das interbehördliche Feld der Jugendkontrollpolitik im Krieg verortet, stellt jedoch ein Desiderat dar.

Die skizzierten generellen Forschungstendenzen bestätigen sich auch mit Blick auf den Kölner Oberlandesgerichtsbezirk. Vor allem für das Kölner Stadtgebiet liegt eine Vielzahl von Studien vor, die die Geschichte der Stadt im Nationalsozialismus und speziell im Zweiten Weltkrieg beleuchten und verschiedene Aspekte der Verfolgung aufgreifen.⁴⁶ In diesem Kontext kommt auch die Tätigkeit der Kölner Strafjustiz wiederholt zur Sprache. Neben kleineren Untersuchungen zu bestimmten Delikten oder einzelnen Verfolgtengruppen,⁴⁷ ist vor allem die Studie von Thomas Roth zur „Verbrechensbekämpfung und sozialen Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln“ zu nennen.⁴⁸ Roth untersucht das lokale Handeln der Kriminalpolizei und Strafjustiz und analysiert unter anderem die „Wahrnehmungen, Zuschreibungen und Kriminalitätsbilder der Verfolgungsinstanzen“ und das kooperative Vorgehen von Kriminalpolizei und Strafjustiz unter der Flagge der „Verbrechensbekämpfung“.⁴⁹ Gleichwohl Roth wesentliche Erkenntnisse etwa über die Radikalisierung der strafrechtlichen Verfolgung im Krieg liefert, berücksichtigt er zum einen mit der Spruchpraxis des Kölner Sondergerichts nur einen Teil der Strafrechtspraxis. Die Rechtsprechung auf dem Feld der so genannten politischen Delinquenz bleibt ganz und die Sanktionspraxis der ordentlichen Gerichte weitgehend ausgeblendet. Zum anderen liefert Roth lediglich in Ansätzen Informationen zu den Spezifika des strafrechtlichen Umgangs mit Frauen, während die Jugendstrafrechtspraxis ganz unbeachtet bleibt.

Im Gegensatz zu Köln ist die Strafrechtspraxis an den übrigen Gerichtsstandorten im Untersuchungsbereich nur im Rahmen von Festschriften oder institutionellen Darstellungen beachtet worden, die sich zumeist auf die Beschreibung von ausgewählten, ‚spektakulären‘ Verfahren beschränken.⁵⁰ Studien, die explizit und interdisziplinär rechtshistorische mit gesellschaftsgeschichtlichen Fragestellungen verbinden, stellen somit auch für

⁴⁶ Zu Köln im Nationalsozialismus vgl. allgemein die neueren Beiträge in *Dülfer/Szöllösi-Janze*, Schlagschatten sowie die jüngste Überblicksdarstellung von *Matzerath*, Köln. Eine Übersicht zu den Lokalstudien zu unterschiedlichen Aspekten der Verfolgung bei *Roth*, Verbrechensbekämpfung, S. 36.

⁴⁷ Vgl. *Bremer*, Rechtsprechungspraxis; *Johnson*, German Women; *Kücking*, Feind; *Roth*, Rassenwahn; *Wiggen-Jux*, Versorgung, S. 205–233; *Zierenberg*, Herrschaftsfragen sowie *ders.*, Alltage. Zur lokalen Verfolgung der „Edelweißpiraten“ vgl. *Manthe*, Navajos und *dies.*, Freizeitverhalten mit Hinweisen auf ältere Untersuchungen, wobei die Rolle der Strafjustiz aber nur marginal berücksichtigt wird.

⁴⁸ Vgl. *Roth*, Verbrechensbekämpfung. Hier auch weiterführende Hinweise zu älteren Arbeiten zur Kölner Strafjustiz, die zumeist im Rahmen von Festschriften entstanden.

⁴⁹ *Roth*, Verbrechensbekämpfung, S. 607 [Zitat].

⁵⁰ Vgl. zum Landgericht Bonn etwa *Pamp*, Landgericht; zu Aachen *Birmanns*, Justiz.

den Untersuchungsraum der vorliegenden Studie in erster Linie ein Desiderat dar.⁵¹

Die vorliegende Untersuchung setzt an diesen Forschungsdesideraten an und zielt auf eine „differenzierende Analyse der konkreten Praktiken“,⁵² mit denen die Staatsanwälte und Strafrichter delinquenten Frauen und Jugendlichen begegneten. Erkenntnisleitend knüpft die Studie hierfür an theoretische Überlegungen über die Entstehung von abweichendem Verhalten und über die generelle Funktion der Strafjustiz im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang an.

II. Theoriebezüge

Die Studie folgt keinem umfassenden theoretischen Konzept, sondern orientiert sich an einigen grundlegenden Überlegungen aus den Bereichen der Kriminologie und der Rechts- und Kriminalsoziologie. Sie werden für die historische Analyse fruchtbar gemacht und dienen als heuristische Werkzeuge, mit denen die übergeordneten Fragestellungen der empirischen Analyse und das konkrete methodische Vorgehen sowie der Aufbau der Studie entwickelt wurden.

Vor dem Hintergrund der Prämissen der Soziologie abweichenden Verhaltens, die von der Kritischen Kriminologie aufgegriffen wurden, wird abweichendes Verhalten und Kriminalität im Folgenden als das Ergebnis gesellschaftlicher Zuschreibungsprozesse und somit prinzipiell als konstruiert verstanden. Hiermit bezieht sich die vorliegende Untersuchung auf die interaktionistischen Theorien in der Kriminologie, die insbesondere in dem so genannten Etikettierungsansatz oder labeling approach ihren Ausdruck fanden.

Inspiziert durch amerikanische Vorläufer wandte sich der Etikettierungsansatz in Deutschland ab Ende der 1960er Jahre verstärkt gegen die bis zu diesem Zeitpunkt hegemonialen kriminologischen Erklärungsmuster, die abweichendes Verhalten und Kriminalität als „objektiv gegebene Eigenschaften“ und somit positivistisch interpretierten.⁵³ Die älteren An-

⁵¹ Auf dieses Desiderat zielt das an den Universitäten Köln und Bonn angesiedelte interdisziplinäre Verbundprojekt „NS-Justiz im Krieg – Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln, 1939 bis 1945“, in dessen Rahmen neben der vorliegenden sechs weitere Studien das Agieren der Zivil- und Strafjustiz untersuchen. Hierzu ausführlicher *Herbers/Theis*, Justiz und *Arntz/Haferkamp/Szöllösi-Janze*, Justiz.

⁵² *Rousso*, Sicht, S. 272 [Zitat].

⁵³ *Albrecht*, Kriminologie, S. 37 [Zitat]. Dort und bei *Peuckert*, Verhalten eine summarische Übersicht über die Entwicklung der kriminologischen Modelle. Zum Etikettierungsansatz ausführlicher *Schulz*, Irritationen. Zur Geschichte der Soziologie abweisen-

sätze suchten in erster Linie persönlichkeitsbezogen nach den Ursachen für deviantes Verhalten und konzentrierten sich somit auf den Täter oder die Täterin. Demgegenüber interpretiert der Etikettierungsansatz abweichendes Verhalten und Kriminalität nicht als Ausdruck einer kriminellen Persönlichkeit, sondern als Ergebnis eines Definitions- und Aushandlungsprozesses durch die gesellschaftlichen Kontrollagenturen. Erst diese etikettieren in der Lesart des labeling approach ein bestimmtes Verhalten als abweichend oder kriminell und konstruieren somit soziale Wirklichkeit in Abhängigkeit von den jeweiligen gesellschaftlichen Konstellationen.⁵⁴

Kriminalität ist folglich nicht als ein statisches Phänomen, sondern vielmehr als ein dynamisches gesellschaftliches Produkt zu verstehen. Auf die prozesshafte Entstehung von Kriminalität verweist der Begriff der Kriminalisierung, der in den Konzeptionen des Etikettierungsansatzes eine zentrale Rolle einnimmt.⁵⁵ Die Kriminalisierung erfolgt demnach stets selektiv durch das Kriminaljustizsystem (Polizei und Strafjustiz). Das Erkenntnisinteresse des labeling approach richtet sich dementsprechend auf die Träger der Kriminalisierung und die Mechanismen, nach denen bestimmten Personen spezifische ausgrenzende Etiketten zugeschrieben werden.⁵⁶

Das Agieren der Strafjustiz versteht die Rechts- und Kriminalsoziologie in diesem Zusammenhang als einen Akt der formellen sozialen Kontrolle, die einen Teilbereich eines komplexen gesellschaftlichen Ordnungssystems darstellt.⁵⁷ Soziale Kontrolle kann als Struktur, Instrumentarium und Prozess umschrieben werden, mit deren Hilfe die Gesellschaft versucht, ihre Mitglieder zu Verhaltensweisen zu bringen, die im Rahmen dieser Gesellschaft „als positiv, normkonform oder sozialverträglich bewertet“ werden.⁵⁸ Soziale Kontrolle erfolgt durch so genannte Kontrollagenturen. Die Kriminalsoziologie unterscheidet herkömmlich zwischen informeller und formeller Sozialkontrolle. Als Träger der informellen Kontrollprozesse fungieren die nicht-institutionalisierten, so genannten Primär- und Sekundärgruppen, zu denen unter anderem Familie, Freundeskreis, Schule oder auch Vereine und Betriebe zählen. Der formelle Kontrollbereich fällt indes in die Verantwortung der staatlichen Institutionen, sprich: Polizei und

den Verhaltens und der gegenwärtigen Fortentwicklung dieses Modells in der Soziologie einführend *Groenemeyer*, Verhalten mit weiteren Nachweisen.

⁵⁴ Vgl. *Stammermann/Gransee*, Reproduktion, S. 435.

⁵⁵ Weiterführend *Albrecht*, Kriminologie, S. 38.

⁵⁶ Vgl. *Jung*, Kriminalsoziologie, S. 75–78.

⁵⁷ Die soziologischen Beiträge zum Modell der sozialen Kontrolle sind sehr vielfältig und ausdifferenziert. Hier werden lediglich die grundlegenden Annahmen vorgestellt, an denen sich die vorliegende Studie orientiert. Aktuelle Überblicke bei *Albrecht*, Kriminologie, S. 150–170 und *Peuckert*, Kontrolle.

⁵⁸ *Dimmel/Hagen*, Strukturen, S. 176 [Zitat].

Strafjustiz. Während die informellen Kontrollprozeduren primär auf der Basis von informell gewachsenen Normen wirksam werden, beziehen sich die Kontrollmechanismen der formellen Sozialkontrolle auf die gesetzlich fixierten Rechtsnormen und weisen deshalb einen höheren Grad an Formalisierung auf.

Das System von informeller und formeller Sozialkontrolle fungiert insgesamt als ein „Prozess [einer] fortschreitenden Auslese“.⁵⁹ In diesem Kontext ist auch das Handeln der Strafjustiz nicht als monolithisch zu verstehen, sondern wiederum als Abfolge von verschiedenen Entscheidungsprozessen, wobei neben der richterlichen Urteilsfindung vor allem die Staatsanwälte als eine zweite wegweisende Entscheidungs- und Regulierungsinstanz fungieren.

Das staatsanwaltliche und richterliche Handeln stellt somit zwar nur einen Schritt im sozialen und institutionellen Produktionsverfahren von Kriminalität dar. Dem richterlichen Urteil fällt in diesem Zusammenhang jedoch die weitreichende Funktion zu, die „Definition eines Verhaltens als kriminell und die Transformation der Identität der beschuldigten Person in einen Täter/eine Täterin endgültig festzuschreiben“ und hieraus entsprechende strafrechtliche Sanktionen abzuleiten.⁶⁰

Ausgehend von diesen Prämissen verlagerte sich das Forschungsinteresse in der Rechts- und Kriminalsoziologie infolge des Etikettierungsansatzes stärker auf die Mechanismen der Produktion von Kriminalität. Das Augenmerk richtete sich insbesondere auf eine „Funktionsanalyse des Strafrechts“ und die Kriterien richterlichen Urteilens.⁶¹ In den Blick traten die Anwendungsregeln der Justizjuristen und deren Einfluss auf die selektiven Zuschreibungspraktiken im Kriminalisierungsprozess. Eine zentrale Einsicht dieser Untersuchungen ist es, dass Rechtsanwendung nicht in einem geschlossenen rechtlichen Entscheidungssystem vollzogen wird, sondern darüber hinaus stets außerrechtlichen Einflüssen unterworfen ist.⁶²

Konkret bedeutet dies, dass neben dogmatischen und strafprozessualen Vorgaben stets auch außerrechtliche Aspekte die Art des gefällten Urteils determinieren.⁶³ So haben rechtssoziologische und rechtspsychologische Studien etwa die Relevanz der sozialen Herkunft und der beruflichen Sozi-

⁵⁹ *Albrecht*, *Kriminologie*, S. 150 [Zitat].

⁶⁰ *Löschper*, *Bausteine*, S. 13 [Zitat].

⁶¹ *Ebd.*, S. 19 [Zitat].

⁶² Den rechtstheoretischen Hintergrund bilden die Überlegungen der modernen juristischen Methodenlehre, die sich von den älteren Vorstellungen der Begriffsjurisprudenz abheben. Hierzu überblicksartig *Albrecht*, *Kriminologie*, S. 269 f.

⁶³ Die Kriminalsoziologie unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen einem first code (materielles Recht und strafprozessuale Vorgaben) und einem second code (informelle, außerrechtliche Rechtsanwendungsfaktoren). Hierzu *Roth*, *Verbrechensbekämpfung*, S. 294 f.

alisation der Justizjuristen, ihrer standesspezifischen Wertvorstellungen und anderer Merkmale auf die strafrechtlichen Entscheidungen herausgestrichen.⁶⁴ Forschungen aus dem Umfeld der feministischen Kriminologie wiesen zudem auf den Einfluss von alltagsweltlichen Vorstellungen um die Geschlechterdifferenz und gesellschaftlichen Normalitätsvorstellungen hin, die vom Strafrechtssystem selbst „nicht angelegt und größtenteils nicht gewollt sind.“⁶⁵

Als primäre Einfallstore für das Wirken dieser außerrechtlichen Faktoren gelten die richterlichen Ermessensspielräume, d. h. die Handlungsräume, die für die Staatsanwälte und Richter bei einer konkreten juristischen Entscheidung bestehen. Zum Tragen kommt dies insbesondere bei der Strafzumessung und im Umgang mit Generalklauseln und so genannten vagen und verschiedentlich auslegbaren Begriffen.⁶⁶ Vor allem die Letzteren markieren die zentralen Einbruchstellen, durch welche außerrechtlichen Bewertungskriterien einen selektiven Einfluss im Kriminalisierungsprozess entfalten können.

Die in der vorliegenden Studie angestrebte Verknüpfung von rechtshistorischen und gesellschaftsgeschichtlichen Fragestellungen erscheint insbesondere vor dem Hintergrund dieser theoretischen Prämissen sinnvoll.⁶⁷ Dies gilt in einem gesteigerten Maße für eine empirische Untersuchung der nationalsozialistischen Strafrechtspraxis im Krieg. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang nur auf die inflationäre Präsenz von Generalklauseln und anderen „wertausfüllungsbedürftigen Begriffen“ im nationalsozialistischen Strafrecht,⁶⁸ die sich im Krieg in Form von unbestimmten Rechtsbegriffen und deutungsoffenen Tätertypenvoraussetzungen nochmals um ein Vielfaches erhöhte. Hiermit vergrößerten sich auch zunehmend die Ermessensspielräume der Justizjuristen in Richtung einer „unbegrenzten Auslegung“⁶⁹ und somit potentiell das Ausmaß, in dem außerrechtliche Bewertungsmaßstäbe in den strafrechtlichen Entscheidungsprozessen Wirkmacht entfalten konnten.

⁶⁴ Vgl. die Überblicke bei *Raiser*, Grundlagen, S. 195 f. und *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 127–129.

⁶⁵ *Temme*, Wissenstransfer, S. 32 [Zitat]. Einen Überblick über die Positionen der feministischen Kriminologie bietet *Mischau*, Frauenforschung. Zur aktuellen Theoriedebatte in diesem Umfeld *Althoff*, Intersektionalität.

⁶⁶ Vgl. *Löschper*, Bausteine, S. 26.

⁶⁷ So bereits *Klippel*, Rechtsgeschichte, S. 135 f.

⁶⁸ *Stolleis*, Recht, S. 31 [Zitat]. Hierzu ausführlicher *Mertens*, Rechtsetzung, S. 98–105.

⁶⁹ Begriff nach *Rüthers*, Auslegung. Rüthers verwendet seine vielzitierte Formel zwar in Bezug auf das Privatrecht im Nationalsozialismus, sie lässt sich jedoch problemlos auch für das nationalsozialistische Strafrecht adaptieren.

III. Zuschnitt und Aufbau der Studie

Auf der Grundlage der skizzierten Forschungskontexte und der theoretischen Prämissen lassen sich der inhaltliche Zuschnitt der vorliegenden Arbeit, die leitenden Fragestellungen, das methodische Vorgehen und der Aufbau der Studie detaillierter definieren. Im Zentrum steht die Analyse des strafrechtlichen Umgangs mit Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln, wobei schwerpunktmäßig die Strafrechtspraxis in den Landgerichtsbezirken Köln und Bonn betrachtet und der Blick nur punktuell auf den Landgerichtsbezirk Aachen gerichtet wird. Diese Beschränkung ist der Überlieferungssituation geschuldet, die sich vor allem für Köln und in Abstrichen auch für Bonn um ein Vielfaches besser präsentiert als für Aachen.⁷⁰

Eine weitere Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes ergibt sich aus der Definition des Begriffs der Jugendlichkeit, der die Studie folgt. Welche Personen als jugendlich gelten, entzieht sich damals wie heute einer verallgemeinerungsfähigen Definition. Je nach gesellschaftlichem oder institutionellem Kontext verliefen und verlaufen die Zäsuren, die die Kindheit von der Jugend und letztere vom Erwachsenenalter abgrenzen, unterschiedlich.⁷¹ Im Folgenden orientiert sich die Arbeit an der zeitgenössischen jugendstrafrechtlichen Definition von Jugend, wie sie das Jugendgerichtsgesetz von 1923 und das Reichjugendgerichtsgesetz von 1943 formulierten. Demnach galten alle Personen als jugendlich, die zum Zeitpunkt der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Die untere Altersgrenze, ab der die Mädchen und Jungen als strafmündig galten, legte der Gesetzgeber auf vierzehn Jahre fest.⁷² Zwar firmierten Jungen oder Mädchen, die älter als achtzehn Jahre alt waren, vor allem in der zeitgenössischen Presseberichterstattung zu Gerichtsprozessen bisweilen auch als jugendlich; rein rechtlich galten sie jedoch als erwachsen und unterstanden nicht dem Jugend-, sondern dem allgemeinen Strafrecht und wurden nach diesem verurteilt. Wenn also im Folgenden vom strafrechtlichen Umgang mit Jugendlichen die Rede ist, so bezieht sich dies ausschließlich auf die im jugendstrafrechtlichen Sinne als jugendlich zu bezeichnenden Personen im Alter von vierzehn bis achtzehn Jahren.

⁷⁰ So liegen für Aachen zum Beispiel keinerlei Generalakten vor, die für Köln umfassend und für Bonn zumindest punktuell überliefert sind. Zwar liegt für das Sondergericht Aachen ein Bestand an Verfahrensakten vor. Die Sondergerichtspraxis wird jedoch exemplarisch anhand des weitaus umfangreicheren Bestandes zum Kölner Sondergericht analysiert. Eine zusätzliche Auswertung des Bestandes zum Aachener Sondergericht versprach deshalb keinen wesentlichen zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

⁷¹ Vgl. *Benninghaus*, Jugendlichen.

⁷² Vgl. § 1 JGG vom 16.2.1923, RGBI. I 1923, S. 135 und § 1 RJGG vom 10.11.1943, RGBI. I 1943, S. 639.

Das Ziel der Arbeit ist eine systematische und interdisziplinäre Verknüpfung von rechtshistorischen und gesellschaftsgeschichtlichen Fragestellungen und Erkenntnisinteressen. Die Untersuchungsperspektive ist hierbei im Gegensatz zu den vorliegenden Studien zur Strafrechtspraxis sehr breit angelegt. Sie umfasst den gesamten strafrechtlichen Entscheidungsprozess und beschränkt sich somit nicht darauf, lediglich die richterlichen Urteilssprüche zu analysieren. In den Blick rückt hierdurch zum einen das vielfach unterschätzte Agieren der Staatsanwälte im Prozess der Kriminalisierung. Zum anderen betrifft die Perspektivausweitung die Bereiche der Strafvollstreckung und der Gnadenpraxis und somit die Entscheidungsprozesse, die der Urteilsfindung nachgeschaltet waren und in deren Rahmen die Verurteilten zum wiederholten Male vermessen und klassifiziert wurden. Denn bei den Gnadenentscheidungen verhandelten die Justizjuristen das im Urteil formulierte Verhältnis von General- und Spezialprävention noch einmal neu, wodurch die gerichtlichen Entscheidungen partiell revidiert werden konnten.

Wie wir sahen, setzte der Prozess der Kriminalisierung schon im Bereich der vorjustiziellen Kontrollagenturen ein. Eine umfassende Analyse dieser Kontrolltätigkeiten im Sinne einer Geschichte der sozialen Kontrollpraktiken im Krieg ist im Rahmen dieser Arbeit freilich nicht zu leisten und auch aufgrund der Quellsituation nicht oder nur in Ansätzen möglich. Zwar werden die Charakteristika der vorjustiziellen Kontrollpraktiken überblicksartig beleuchtet, schwerpunktmäßig fokussiert die Studie jedoch den Ausschnitt der formellen sozialen Kontrolle unter der Ägide der Justizjuristen.

Die sich stetig ausdifferenzierende historische Kriminalitätsforschung hat in den letzten Jahren verstärkt auf die Relevanz von außerrechtlichen Experten innerhalb der strafrechtlichen Entscheidungsprozesse hingewiesen, die sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts beobachten lässt.⁷³ Vor diesem Hintergrund fragt die Studie auch nach der Rolle dieser Experten in der nationalsozialistischen Strafrechtspflege im Krieg. Das Hauptaugenmerk gilt hierbei neben den medizinischen Gutachtern insbesondere der Jugendgerichtshilfe. In diesem Kontext folgt die Studie partiell wissenschaftshistorischen Erkenntnisinteressen, indem sie nach der Wirkmacht wissenschaftlicher Fachexpertisen im strafrechtlichen Prozess der Kriminalisierung fragt.

Die Analyse des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und der Rechtsprechungspraxis konzentrieren sich weder auf einen einzelnen Ge-

⁷³ Einen aktuellen Überblick über die Forschungslandschaft bieten *Freitag/Schauz, Verbrecher*. Generell zur historischen Kriminalitätsforschung auch *Schwerhoff*, *Historische Kriminalitätsforschung*. Inspirierend für die vorliegende Studie vor allem *German*, *Psychiatrie*.

richtsstandort noch ausschließlich auf die Sondergerichtsbarkeit. Vielmehr geht es zunächst darum, das Verhältnis von ordentlicher Gerichtsbarkeit (Amtsgerichte, ordentliche Strafkammern an den Landgerichten und Jugendgerichte) und Sondergerichtsbarkeit an der nationalsozialistischen „Heimatfront“ genauer zu bestimmen. Die Verfahrensdistribution und die Anklagepraxis der Staatsanwälte bieten hierfür den geeigneten Untersuchungsgegenstand. In diesem Kontext werden auch die neueren Forschungspositionen auf den Prüfstand gestellt, welche die lange Zeit dominante Pauschalinterpretation jüngst kritisch hinterfragten, nach der die Sondergerichte die maßgeblichen und hegemonialen strafrechtlichen Sanktionsinstanzen im Krieg darstellten.⁷⁴

Die Analyse der Rechtsprechung fokussiert neben der Urteilspraxis des Kölner Sondergerichts jene der verschiedenen ordentlichen Gerichte im Raum Köln-Bonn-Aachen. Zwar liegen für letztere zumeist nur sehr eingeschränkte Überlieferungen vor. Diese erlauben jedoch schlaglichtartige Blicke auf die Ahndung von Delikten, die bisher – wenn überhaupt – erst in Ansätzen im Fokus der Forschung standen wie beispielsweise die strafrechtliche Sanktionierung von so genannten „Arbeitsbummelantinnen“.

Die Analyse der Anklage- und Urteilspraxis folgt sowohl statistisch-quantitativen als auch qualitativen Erkenntnisinteressen. Bei der quantitativen Erhebung, die aufgrund der Quellenlage vornehmlich bei den Delikten zum Einsatz kommt, die vor dem Kölner Sondergericht verhandelt wurden,⁷⁵ orientiert sich die Untersuchung methodisch an dem rechtshistorisch erprobten Instrumentarium der Anklage- und Urteilsanalyse. Sie umfasst neben der Rekonstruktion der Entwicklung des Verfahrensanfalls und der Anklage- und Urteilsnormen insbesondere Feststellungen über das Sozialprofil der Angeklagten sowie eine detaillierte Analyse der Sanktionsprofile und Strafmaße. Die quantitative Analyse fokussiert somit schwerpunktmäßig die im Anklagesatz und im Urteilstenor zum Ausdruck kommenden Informationen.⁷⁶

Die statistischen Angaben bilden den Hintergrund für die qualitative Analyse, der ebenfalls alle verfügbaren Urteile unterzogen wurden. Sie richtet sich stärker auf die schriftlich fixierten Urteilsgründe, in denen die Richter die Biographien der Angeklagten, das Tatgeschehen, die rechtliche

⁷⁴ Kritisch hierzu zuletzt vor allem *Anders*, Strafjustiz sowie in Ansätzen *Roth*, Verbrechenbekämpfung.

⁷⁵ Für die Delikte, die ausschließlich vor den Spruchkörpern der ordentlichen Gerichtsbarkeit verhandelt wurden (Abtreibung, Verfahren gegen „pflichtvergessene Mütter“), liegen oftmals nur so wenige Urteile vor, dass sich eine systematische quantitative Analyse erübrigt und die Analyse deshalb stärker einzelfallorientiert angelegt ist.

⁷⁶ Von der Form her unterschieden sich Anklageschrift und Urteil nicht sonderlich von der heutigen Praxis. Ausführlicher hierzu *Schäfer*, Praxis, S. 216–227 und S. 514–537.

Würdigung und die Strafzumessung eingehend reflektierten. Die qualitative Analyse blickt auf die Begründungszusammenhänge und Entscheidungsparameter, derer sich die Staatsanwälte und Richter bedienen.

Zu fragen ist in diesem Zusammenhang einerseits nach der Relevanz von systemimmanenten Kriterien, worunter der rechtsnormativ vorgegebene Rahmen, die Rechtsanwendungsrichtlinien oder die zeitgenössische Kommentarliteratur subsumiert werden können. Den geschilderten theoretischen Prämissen folgend, ist andererseits der Einfluss von außerrechtlichen Akteuren und Faktoren zu analysieren. Welche Experten wurden hinzugezogen und welchen Einfluss hatten sie ganz konkret auf die Urteilsfindung und Strafzumessung? Zu fragen ist nach den Mechanismen, anhand derer die Richter bestimmte Zuschreibungen, Typisierungen und Urteilsnarrationen konstruierten, und in welchem Ausmaß sie hierbei auf die Vorarbeiten der Staatsanwälte und der externen Experten zurückgriffen. Welche Auswirkungen hatten spezifische Etikettierungen auf die Wahl der Sanktionsformen und die Bemessung der Sanktionsintensitäten?

Angeknüpft wird in diesem Zusammenhang an die Erträge der dargestellten gesellschaftsgeschichtlichen Studien. Fruchtbar gemacht werden sie, indem beispielsweise nach dem Einfluss von zeitgenössisch virulenten Geschlechterstereotypen, gesellschaftlich verankerten Verhaltenscodes, ideologischen Leitvorstellungen oder kriminologischen Wissensbeständen gefragt wird. Ein Hauptaugenmerk gilt hierbei auch dem Faktor Krieg. Welche konkrete Wirkmacht entfaltete die jeweilige Kriegssituation bei der Strafzumessung? Inwieweit entschieden die Staatsanwälte und die Richter beispielsweise in Abhängigkeit zum aktuellen Kriegsgeschehen, zur Lage der Kriegswirtschaft, zum Stimmungshaushalt an Front und Heimat oder in Reaktion auf von außen an sie herangetragene Forderungen? Zu fragen ist schließlich, wo die Richter die Grenze zwischen noch „brauchbaren Volksgenossen“ und unwiderruflich zu exkludierenden „Gemeinschaftsfremden“ zogen und wie sie mithin die Außengrenzen der „Volksgemeinschaft“ definierten.

Quellenkritisch anzumerken ist, dass eine erschöpfende Rekonstruktion aller richterlichen und staatsanwaltlichen Entscheidungskriterien im Rahmen einer historischen Studie freilich unmöglich ist. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die schriftlich fixierten Anklageschriften und Urteile immer nur einen Bruchteil aller im Einzelfall wirkmächtigen Einflussfaktoren widerspiegeln. Sie repräsentieren lediglich die zu Papier gebrachte Quintessenz der komplex strukturierten Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse. Im Gegensatz zu Untersuchungen zur gegenwärtigen Strafrechtspraxis, die neben den schriftlichen Quellen ergänzend beispielsweise auf Interviews mit den Beteiligten zurückgreifen können, stößt eine rechtshistorische Analyse der Strafrechtspraxis folglich schneller an die Grenzen

der empirischen Messbarkeit, hinter denen viele Faktoren und Entscheidungskriterien gleichsam unsichtbar bleiben.⁷⁷

Zu betonen ist zudem, dass die vorliegende Untersuchung nahezu ausschließlich die Perspektive der Justizjuristen und der außerrechtlichen Experten einnimmt. Ihr Blick, ihre Argumente und Deutungszuweisungen stehen im Mittelpunkt der Studie. Es geht indes nicht darum, diese zu reproduzieren, sondern vielmehr um die Frage, wie die Staatsanwälte und Richter durch sie eine bestimmte Form von Wirklichkeit entwarfen. Ob diese Konstruktionen den realen Lebenswirklichkeiten der betroffenen Jugendlichen und Frauen entsprachen, ob sie ‚wahr‘ oder ‚falsch‘ waren, wird hingegen nicht erörtert. Eine alternative Untersuchungsperspektive lässt zudem die Quellenlage weitgehend nicht zu, da fast ausschließlich „prozessproduzierte Akten“ zur Verfügung standen.⁷⁸ Zur Sprache kommen die verurteilten Frauen und Jugendlichen oder deren Angehörigen und Strafverteidiger lediglich ansatzweise im Rahmen der Analyse der Gnadenverfahren. Aber auch diese Äußerungen der Betroffenen dürfen nicht als Zeugnisse der Lebenswirklichkeiten gelesen werden, da auch sie bestimmten systemimmanenten Zwängen und Argumentationsstrategien unterlagen.⁷⁹

Die Ergebnisse der Analyse der Strafrechtspraxis werden, soweit möglich, komparativ in Bezug zu den strafrechtlichen Praktiken in anderen Gerichtssprengeln gesetzt. Dies dient nicht zuletzt dem Ziel, die Erträge des regionalen Fallbeispiels in einen größeren Kontext einzubetten. Zudem erlaubt es der – wenn auch nur punktuell zu realisierende – Vergleich,⁸⁰ verallgemeinerungsfähige Aussagen über die Strafjustiz an der nationalsozialistischen „Heimatfront“ und über den strafrechtlichen Umgang mit Frauen und Jugendlichen zu treffen.

In einen größeren Rahmen eingebettet wird das Agieren der Justizjuristen zudem in Bezug auf die übrigen Agenturen der sozialen Kontrolle an der NS-„Heimatfront“. Leitend ist hierbei die Frage, wie sich das Verhältnis von Strafjustiz auf der einen und der Polizei und den übrigen Sozialkontrolleuren auf der anderen Seite im Spannungsfeld von Kooperation und Konkurrenz gestaltete. Vor allem die Tätigkeit der Staatsanwälte und die Strafvollzugspraxis werden in dieser Hinsicht beleuchtet, da sie die maßgeblichen Scharnierstellen darstellten, an denen das Verhältnis zu den

⁷⁷ Zu diesen methodischen Problemen vgl. *Bästlein*, Erkenntniswert; *Roth*, Verbrechensbekämpfung, S. 42 und *Stahlschmidt*, Akten.

⁷⁸ *Baumann*, Verbrechen, S. 28 [Zitat]. Zur diesbezüglichen Quellenkritik vgl. auch *Anders*, Strafjustiz, S. 66 f.

⁷⁹ Hierzu ausführlicher am Beispiel von Verhörprotokollen *Rusinek*, Vernehmungsprotokolle.

⁸⁰ Ein systematischer Vergleich scheitert an den jeweiligen Begrenzungen der meisten vorliegenden Studien, was vor allem die qualitative Analyse betrifft.

anderen Instanzen des nationalsozialistischen Verfolgerensembles immer wieder neu verhandelt wurde und die Kooperation oder Konkurrenz Gestalt annahm.

Darstellerisch untergliedert sich die Studie in insgesamt fünf Kapitel, deren Kernergebnisse jeweils in Zwischenfazit gebündelt werden. Der Aufbau der Arbeit und die Kapitelfolge spiegeln – mit Ausnahme des ersten Kapitels – die Abfolge des strafrechtlichen Entscheidungsprozesses und die breit angelegte Untersuchungsperspektive.

Kapitel 1 ist als inhaltliche Hinführung an das Thema konzipiert. Unter der Überschrift „Der Krieg als Herausforderung“ wird zunächst der Frage nachgegangen, welchen Einfluss der Erfahrungshintergrund des Ersten Weltkrieges auf die Bewusstseinsprägungen und die praktische Ausrichtung der Strafjustiz im Vorfeld und zu Beginn des Zweiten Weltkrieges hatte. Zudem werden die Problemwahrnehmungen der Justizbehörden hinsichtlich des Verhaltens von Frauen und Jugendlichen an der nationalsozialistischen „Heimatfront“ analysiert. Herausgearbeitet werden in diesem Kontext die spezifischen Herausforderungen, vor die sich die Justizjuristen im Kriegsverlauf gestellt sahen.

Ab dem zweiten Kapitel folgt die Struktur der Arbeit den einzelnen Stationen des strafrechtlichen Entscheidungsprozesses. Den Auftakt bildet die Analyse der Tätigkeit der Staatsanwälte im Spannungsfeld von Sanktionsverzicht und Anklageerhebung in Kapitel 2. Vorangestellt ist dieser Untersuchung ein Überblick über das vorjustizielle Feld der sozialen Kontrolle. Beleuchtet wird in diesem Kontext das Ausmaß, in dem sich die Strafgewalt der Strafjustiz im Krieg zunehmend auf eine „Ausschnittskompetenz“ (Werle) reduzierte. Das Agieren der Staatsanwälte steht insbesondere unter der Fragestellung, inwieweit die Anwälte des Staates als selbstständige Regulierungsinstanzen fungierten und das Verhältnis von ordentlicher und Sondergerichtsbarkeit strukturierten.

Kapitel 3 widmet sich den außerrechtlichen Experten, die zumeist zur „Persönlichkeitserforschung“ im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu Rate gezogen wurden. Das Hauptaugenmerk richtet sich hierbei auf die medizinischen Sachverständigen. Zudem gilt der Blick der Jugendgerichtshilfe und den übrigen Gehilfen der Justiz. Leitend sind hierbei zum einen die Fragen nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme der Experten und nach ihrer konkreten Funktion im strafrechtlichen Entscheidungsprozess. Zum anderen gilt es ihren spezifischen Beitrag zu ermitteln, den sie zur Kriminalisierung von Frauen und Jugendlichen leisteten.

In Kapitel 4 wird die Urteilspraxis gegenüber Frauen und Jugendlichen eingehend analysiert. Da die Hauptverhandlung den Höhe- und vorläufigen Zielpunkt des Strafverfahrens bildete, steht das Kapitel folglich auch im Zentrum der Studie und bildet dessen quantitativen Kern. Aufgrund der

sehr breit angelegten Untersuchungsperspektive fällt es deutlich länger als die übrigen Kapitel aus, was jedoch im Untersuchungsgegenstand begründet liegt. Gegliedert ist das Großkapitel in thematische Unterkapitel, in denen jeweils getrennt voneinander die Rechtsprechungspraxis gegenüber Frauen und Jugendlichen quantitativ und qualitativ untersucht werden.

Den Abschluss des strafrechtlichen Entscheidungsprozesses bildeten das Gnadenverfahren und die Strafvollstreckung. Erst hier entschieden die Gnaden- und Vollstreckungsbehörden darüber, inwieweit die ausgesprochenen Urteile auch eine konkrete praktische Bedeutung für die Betroffenen annahmen oder nicht. Diesen Aushandlungsprozessen ist das abschließende Kapitel 5 gewidmet. In diesem Kontext wird zum einen erörtert, welche Frauen und Jugendlichen von Gnadenerweisen profitierten und somit früher in die „Volksgemeinschaft“ zurückkehrten als im Urteil vorgesehen. Zum anderen werden die im Strafvollzug wirkenden Auslesemechanismen analysiert, die darauf abzielten, vermeintlich „Unverbesserliche“, „Unerziehbare“ und „Asoziale“ in der zweiten Kriegshälfte sukzessiv aus dem Strafvollzug auszuschließen. Hierdurch wird schlussendlich der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß sich der Strafvollzug im Krieg als eine Schnittstelle der interbehördlichen Kooperation der Strafjustiz mit anderen Verfolgungsinstanzen an der nationalsozialistischen „Heimatfront“ erwies.

IV. Quellen und Begrifflichkeiten

Um die aufgeworfenen Fragen zu beantworten, wurden in erster Linie Quellenbestände aus den Überlieferungen der Justizbehörden im Oberlandesgerichtsbezirk Köln herangezogen, die sich heute größtenteils im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland (ehemals Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Außenstelle Schloss Kalkum) in Düsseldorf befinden. Da weder für die Staatsanwaltschaften noch für die Gerichte im Untersuchungsraum Verfahrens- oder Urteilsregister aus der Kriegszeit überliefert sind, waren für die Untersuchung insbesondere Verfahrens- und Prozessakten sowie Urteilssammlungen maßgeblich.

Ein geschlossener Bestand an Verfahrensakten ist einzig für das Sondergericht Köln überliefert. Dieser umfasst mehrere tausend Verfahrens- und Prozessakten aus der Zeit zwischen 1933 und 1945.⁸¹ Für die Untersuchung wurde dieser Bestand für die Kriegszeit vollständig ausgewertet.

⁸¹ Vgl. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, Gerichte Rep. (im Folgenden: LA NRW, Abtl. R, Ger. Rep.) 112 (Sondergericht Köln). Die Todesurteile sind im Bestand LA NRW, Abtl. R, NW 174 überliefert. Details zur Überlieferungssituation dieser Bestände bei *Bremer*, Rechtsprechungspraxis, S. 86 f.

Die größtenteils lückenlos erhaltenen Akten bieten Einblicke in die gesamten strafrechtlichen Entscheidungsprozesse. Neben der Anklage- und Urteilspraxis liefern sie Informationen über das Agieren der außerrechtlichen Experten und den Komplex der Strafvollstreckung inklusive des Gnadenverfahrens. Da der Bestand neben den eigentlichen Prozessakten auch die Ermittlungsakten zu solchen Verfahren umfasst, die vom Kölner Oberstaatsanwalt eingestellt wurden, war es möglich, auch die Einstellungspraxis der Staatsanwälte zu betrachten.

Den zweiten umfangreichen Bestand zur Strafrechtspraxis bilden die so genannten Sammel- oder Berichtsakten aus der Überlieferung des Kölner Generalstaatsanwaltes.⁸² Geordnet nach bestimmten Themenfeldern („Schutz der Volkskraft“, „Schutz der Volksgenossen“, „Schutz der Volksordnung“, „Volksschädlinge“ etc.) beinhalten sie die Anklageschriften und Urteile von Verfahren, über die die Staatsanwälte an das Reichsjustizministerium berichteten. Zwar betreffen auch sie schwerpunktmäßig die Sondergerichtsbarkeit. Dennoch beinhalten die Berichtsakten teilweise auch Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sprich: der ordentlichen Strafkammern an den Landgerichten und vor allem der Jugendgerichtsbarkeit. Da zu diesen Spruchköpern keine eigenen Überlieferungen erhalten sind, boten die Sammelakten eine, wenn auch nur punktuelle Ersatzüberlieferung. Für die Rekonstruktion der Spruchpraxis der Amtsgerichte konnte lediglich auf Splitter- und Zufallsüberlieferungen zurückgegriffen werden. Als besonders aussagekräftig erwies sich in diesem Kontext eine Urteilsübersicht aller Verfahren, die das Bonner Amtsgericht zwischen 1939 und 1944 wegen so genannter Vergehen gegen die Arbeitsdisziplin führte.⁸³

Die Quellengrundlage für den Bereich der Jugendstrafrechtspflege wurde zudem durch Ersatzüberlieferungen aus unterschiedlichen Provenienzen ausgeweitet. Eine solche boten die mehreren hundert „Zöglingsakten“ aus den Beständen des Archivs des Landschaftsverbandes Rheinland in Pulheim-Brauweiler.⁸⁴ Hierbei handelt es sich um Personalakten ehemaliger Fürsorgezöglinge aus der Überlieferung des Landesjugendamtes der Rheinprovinz. Über sie konnte insbesondere die vormundschafts- und jugendgerichtliche Einweisungspraxis in die Fürsorgeerziehung rekonstruiert werden. Für diesen Komplex konnte zudem auf eine Urteilssammlung des Jugendsenates beim Oberlandesgericht Köln aus dem Jahre 1944, der im

⁸² Vgl. LA NRW, Abtl. R, Ger. Rep. 21, Nr. 208–282, Nr. 302–308, Nr. 377–392 und Nr. 420–432.

⁸³ Vgl. LA NRW, Abtl. R, Ger. Rep. 429, Nr. 1.

⁸⁴ Vgl. Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland (im Folgenden: ALVR), Bestand „Zöglingsakten“.

Instanzenzug über die Einweisungsbeschlüsse entschied, zurückgegriffen werden.⁸⁵

Über die Personalakten des ehemaligen Frauenjugendgefängnis in Frankfurt-Preungesheim, die sich heute im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden befinden,⁸⁶ und kleinere Urteilssammlungen zum Bonner Jugendgericht aus den Beständen des Bonner Stadtarchivs⁸⁷ wurden zusätzliche Informationen über die Jugendgerichtspraxis im Krieg gewonnen. Auf Personalakten des Jugendgefängnis in Wittlich, in dem das Gros der verurteilten männlichen Jugendlichen inhaftiert wurden, konnte aufgrund der restriktiven Sperrfristen des rheinland-pfälzischen Landeshauptarchivs in Koblenz indes nicht zurückgegriffen werden.

Über die Generalakten der Justizbehörden auf zentraler Reichs- und regionaler sowie lokaler Ebene, die sich in den Beständen des Bundesarchivs in Berlin-Lichterfelde,⁸⁸ des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland⁸⁹ und des hauseigenen Archivs des Kölner Oberlandesgerichtes befinden,⁹⁰ konnten der institutionelle und organisatorische Rahmen der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs – soweit nötig – rekonstruiert werden. Für die Problemwahrnehmungen und Lageeinschätzungen der Justizbehörden boten vor allem die Lageberichte der Justizbehörden geeignetes Material. Die General- und Sachakten erwiesen sich zudem als hilfreich, um zum einen die innerbehördliche Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Ebenen der Justiz und zum anderen das Verhältnis zu anderen Kontrollagenturen zu beleuchten. Für den Komplex des Strafvollzuges konnten darüber hinaus die personenbezogenen Akten der kriminalbiologischen Sammelstelle in Köln berücksichtigt werden,⁹¹ die sich auch hinsichtlich der medizinischen Sachverständigen als ergiebig erwiesen. Ergänzend wurden zudem Personal- und Entnazifizierungsakten zu ausgewählten Staatsanwälten und Richtern sowie einzelne Splitterüberlieferungen zu speziellen Fragen aus den Provenienzen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen in Münster, des Staatsarchivs in Freiburg, des Stadtarchivs in Witten und des Universitätsarchivs in Gießen ausgewertet.

⁸⁵ Vgl. LA NRW, Abtl. R, Ger. Rep. 314, Nr. 554.

⁸⁶ Vgl. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (im Folgenden: HStA W), Abtl. 409/5 (Frauenjugendgefängnis Frankfurt-Preungesheim).

⁸⁷ Stadtarchiv Bonn (im Folgenden: StA Bonn), SN 112, Nr. 193.

⁸⁸ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (im Folgenden: BA Berlin), Bestand R 3001 (Reichsjustizministerium).

⁸⁹ Vgl. die detaillierte Auflistung im Quellenverzeichnis.

⁹⁰ Archiv des Oberlandesgerichts Köln (im Folgenden: Archiv OLG Köln), Ordner „Strafrechtspflege gegen Jugendliche“.

⁹¹ LA NRW, Abtl. R, Ger. Rep. 300 (Kriminalbiologische Sammelstelle Köln).

Neben den Archivalien wurde für die vorliegende Studie zusätzlich eine Vielzahl von gedruckten Quellen berücksichtigt. Zum einen handelt es sich hierbei um zeitgenössische rechtswissenschaftliche und kriminologische Studien zu unterschiedlichen Aspekten der Frauen- und Jugendkriminalität. Zum anderen wurde eine Reihe von zeitgenössischen Periodika ausgewertet, über die sich unter anderem die maßgebliche Kommentarliteratur zum materiellen Strafrecht rekonstruieren ließ. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere das amtliche Publikationsorgan des Reichsjustizministeriums „Deutsche Justiz“, die „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, die „Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform“, die „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ sowie die seit Oktober 1942 justizintern veröffentlichten „Richterbriefe“ des Reichsjustizministeriums, die in edierter Form vorliegen.⁹²

Abschließend noch einige terminologische Vorbemerkungen: Im Rahmen der Untersuchung finden verschiedene Begriffe Verwendung, die vorab hinsichtlich ihrer inhaltlichen Stoßrichtung und ihrer gegenseitigen Abgrenzung kurz erläutert werden sollen. Notwendig erscheint dies insbesondere bei der Begriffstria Devianz (deviantes oder abweichendes Verhalten), Delinquenz (delinquentes Verhalten) und Kriminalität. In Anlehnung an die Definition bei Frank Kebbiedies,⁹³ wird der Begriff *Kriminalität* im Folgenden verwendet, wenn es um Taten geht, die strafrechtlich verfolgt und sanktioniert wurden. Der Begriff der Frauenkriminalität bezeichnet somit beispielsweise die Zahl der durch die Strafgerichte verurteilten weiblichen Angeklagten. Der Begriff der *Delinquenz* indes bezeichnet im Folgenden das strafrechtlich relevante Verhalten, ungeachtet ob es strafrechtlich sanktioniert wurde oder nicht. Die Delinquenz ist wiederum Teil der *Devianz*. Letztere meint im Folgenden alle Verhaltensformen, die mehrheitlich missbilligt wurden, ungeachtet ob sie strafbar oder etwa nur als unmoralisch oder anderweitig negativ interpretiert wurden. Die Abfolge von Devianz, Delinquenz und Kriminalität ist somit pyramidal zu verstehen.

In den Quellen finden sich vielfach Bezeichnungen wie minder schwere, schwere oder auch schwerste Kriminalität, wobei sich ex post keine durchgehende exakte begriffliche Abgrenzung erkennen lässt. Auch die Grenzen zwischen den Bezeichnungen, wie minder schwere und schwere Delinquenz oder minder schwere und schwere Kriminalität, derer ich mich im Folgenden bediene, sind keineswegs trennscharf gezogen, sondern als fließend zu charakterisieren. Als grobe Orientierungsgrößen können jedoch die zeitgenössischen Definitionen des Reichsstrafgesetzbuches dienen.⁹⁴

⁹² Vgl. Boberach, Richterbriefe.

⁹³ Vgl. Kebbiedies, Kontrolle, S. 25 f.

⁹⁴ Vgl. Schönke, Strafgesetzbuch, S. 20.

Demnach bezeichnen Begriffe wie schwere und schwerste Delinquenz bzw. Kriminalität vor allem den Bereich der Straftaten, die als *Verbrechen* galten und mit Zuchthaus- bzw. sehr hohen Jugendgefängnisstrafen bedroht waren. Demgegenüber können die Termini minder schwere Delinquenz bzw. Kriminalität eher dem Bereich der Straftaten zugerechnet werden, die als *Vergehen* galten und mit Gefängnis- oder Geldstrafen bedroht waren.

Darüber hinaus ist vorab auf den Umgang mit dem zeitgenössischen Vokabular hinzuweisen. Zwar wird grundsätzlich versucht, von Quellenbegriffen wie „Volksschädlingsverordnung“, „Volksschädling“, „Gewohnheitsverbrecher“ oder „jugendlicher Schwerverbrecher“ sparsamen Gebrauch zu machen. Ganz ohne diese Termini kommt die Studie freilich nicht aus, zumal viele zeitgenössische Begrifflichkeiten, insbesondere die Benennung der Rechtsnormen, nicht adäquat durch weniger belastetes Vokabular ersetzt werden können. An den Stellen, an denen sich die Studie zeitgenössischen Vokabulars bedient, ist dies durch Anführungszeichen gekennzeichnet. Um die Lesbarkeit der Studie jedoch nicht unnötig zu erschweren und die Flut von Anführungszeichen zu vermindern, werden diejenigen zeitgenössischen Begriffe, die sich als unverzichtbar erweisen und deshalb sehr oft zum Einsatz kommen, im Folgenden nicht mehr ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Hierunter fallen zum einen alle zeitgenössischen Rechtsnormen wie etwa die Volksschädlingsverordnung, die Kriegswirtschaftsverordnung, das Gewohnheitsverbrechergesetz und entsprechende Komposita wie etwa Volksschädlingsdelikte. Zum anderen wird dies bei den Begriffen Heimatfront, Volksgemeinschaft, Volksgenosse/in, Kriegsstrafrecht und Krieger- oder Soldatenfrauen im Folgenden so gehandhabt.

Kapitel 1

Der Krieg als Herausforderung

In den offiziellen Verlautbarungen, mit denen sich die führenden Repräsentanten des NS-Regimes in den ersten Tagen und Wochen nach dem deutschen Überfall auf Polen an das deutsche Volk wandten, spielte der Rückgriff auf den Ersten Weltkrieg eine zentrale Rolle. Der Erste Weltkrieg, oder präziser: die Niederlage im Jahre 1918, bildeten die Hintergrundfolie und das Negativbeispiel, vor dem Hitler und die Führungsriege des nationalsozialistischen Regimes ihre zukunftsgerichteten Forderungen an die Volksgenossinnen und Volksgenossen an der Heimatfront entwarfen.¹ Im Gegensatz zu dem vermeintlichen Versagen der Heimat im Ersten Weltkrieg sollte in dem nun beginnenden Krieg die „Aufrechterhaltung der inneren Front“ das oberste Gebot darstellen. Dass die Strafjustiz hierzu einen maßgeblichen Teil beitragen sollte, hatte Hitler in seiner bereits erwähnten Rundfunkansprache vom 3. September 1939 deutlich gemacht. Warum und inwiefern aber bildete der Erste Weltkrieg den Hintergrund für diese Zielvorgabe an die Strafjustiz? Welchen konkreten Einfluss hatte die geradezu leitmotivisch beschworene Erfahrung des so genannten „Traumas von 1918“ auf die Ausrichtung der Strafjustiz im Vorfeld des neuerlichen Krieges?

Im Folgenden wird zunächst der Erfahrungshintergrund Erster Weltkrieg in Bezug auf seine bewusstseinsprägende und konkret-praktische Relevanz für die nationalsozialistische Kriegsvorbereitung beleuchtet. Hierbei gilt der Blick zum einen den Gründen für die zu beobachtende Fixierung auf die Heimatfront. Zum anderen wird der Frage nachgegangen, welche spezifischen Erfahrungen dazu führten, dass dem Regime insbesondere Frauen und Jugendliche einerseits als Stützen und andererseits als potentielle Risikofaktoren an der „inneren Front“ galten. In einem nächsten Schritt wird der Blick auf die Strafjustiz im Reichsgebiet gerichtet. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Justizbehörden zielgerichtet auf die kriegsbedingten Herausforderungen hin auszurichten? Mit welchem spezifischen Rüstzeug wurden die Staatsanwälte und Strafrichter ausgestattet,

¹ Vgl. die eingangs erwähnten Hitler-Reden vom 1. und 3. September 1939 sowie weitere Beispiele zu Hitler bei *Hirschfeld*, Führer; zu Goebbels die Beispiele bei *Sösemann*, Weltkrieg sowie zu Verlautbarungen aus den Reihen der Justizführung *Nehlsen*, Krieg.

um ihren Beitrag zur Sicherung der „inneren Front“ bestmöglich leisten zu können?

Um allen etwaigen Negativentwicklungen an der Heimatfront möglichst frühzeitig entgegenzutreten zu können, unterlag das Verhalten der deutschen Zivilbevölkerung im Krieg einer erhöhten Observation seitens der nationalsozialistischen Kontrollagenturen. In einem nächsten Schritt wird deshalb den Problemwahrnehmungen der Justizbehörden in Bezug auf Frauen und Jugendliche nachgegangen. Welche Formen von Devianz und Delinquenz registrierten die Justizbehörden bei diesen mutmaßlichen Risikogruppen? Wo verorteten sie spezifische und vermeintlich kriegsbedingte Herausforderungen und wie kategorisierten sie ihre Wahrnehmungen im Spannungsfeld von Bagatellisierung und Dramatisierung? Das Augenmerk gilt hierbei auch der Frage, ob und inwieweit sich womöglich im Verlauf des Krieges Veränderungen auf der Problemagenda der Justizbehörden abzeichneten. Inwiefern registrierten die Behörden zu Beginn, in der Mitte und zum Ende des Krieges möglicherweise ganz unterschiedliche Problemlagen und Herausforderungen, auf die es zu reagieren galt?

I. Die Lehren des Ersten Weltkrieges

Die Annahme, dass „der Zweite Weltkrieg ohne den Ersten kaum denkbar“ erscheint,² bildete sowohl die Hypothese als auch die Quintessenz zahlreicher Forschungsarbeiten, die sich in den letzten Jahren aus unterschiedlichen Perspektiven mit der „Beziehungsgeschichte von Nationalsozialismus und Erstem Weltkrieg“ und insbesondere dem Verhältnis zwischen den beiden Weltkriegen beschäftigt haben.³ Demnach stellte der Erste Weltkrieg für die Nationalsozialisten den maßgeblichen Erfahrungshintergrund dar, aus dem sie ihre Lehren zogen und vor dem sie ihre eigene Kriegspolitik entwickelten.⁴

Der Begriff der Erfahrung beschränkt sich hierbei nicht auf seinen alltäglichen, auf das subjektive Erleben reduzierten Gebrauch, sondern ist, auf die Wissenssoziologie rekurrierend, inhaltlich breiter und offener angelegt. Erfahrungen sind demnach durch ihre grundsätzliche Wandelbarkeit und Prozesshaftigkeit gekennzeichnet und somit stets als Produkt eines immer wieder neu verhandelten sozialen Kommunikationsprozesses zu

² *Große Kracht*, Einführung, S. 2 [Zitat].

³ Hirschfeld, Führer, S. 38 [Zitat].

⁴ Beispielhaft erwähnt seien nur die vielfältigen Beiträge in den wegweisenden Sammelbänden von *Hagemann/Schüler-Springorum*, *Heimat-Front* und *Thof/Volkman*, *Weltkrieg* sowie der jüngst erschienene Sammelband von *Krumeich*, *Nationalsozialismus*.

verstehen.⁵ Bezogen auf den Erfahrungshintergrund Erster Weltkrieg bedeutet dies, dass sich dieser sowohl aus den Ereignissen des Krieges selbst, aber ebenso aus den in der Zwischenkriegszeit virulenten Kriegsnarrationen, wie etwa der „Dolchstoß-Legende“, generierte, die die subjektiven Erinnerungen an den Krieg partiell überformten, verdrängten oder kanalisiert und somit einen spezifischen Erfahrungsraum Erster Weltkrieg konstituierten.⁶ Für die vorliegende Untersuchung sind in diesem Kontext insbesondere zwei bewusstseinsprägende Facetten dieses Erfahrungsraumes bedeutsam, die einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die nationalsozialistische Kriegsvorbereitung hatten: zum einen die Erfahrung eines „totalen Krieges“ und zum anderen das durch die „Dolchstoß-Legende“ überformte Narrativ des „Traumas von 1918“.

In den 1920er und 1930er Jahren entwickelte sich der Terminus „totaler Krieg“ zu einem geläufigen Schlagwort, mit dem die Zeitgenossen einerseits den Ersten Weltkrieg qualitativ von den vorangegangenen kriegerischen Auseinandersetzungen abzugrenzen versuchten und mit dessen Hilfe sie andererseits Szenarien für zukünftige Kriege entwarfen.⁷ Als ein wesentliches Kennzeichen eines „totalen Krieges“ galt in diesem Kontext das Aufbrechen der starren Trennung von Front und Heimat beziehungsweise von Militär- und Zivilgesellschaft oder wie es zeitgenössisch hieß: „Schon längst beschränkt sich der Krieg nicht mehr auf ein bloßes Ringen der Wehrmacht der kriegführenden Staaten, sondern er ergreift das gesamte Staatswesen.“⁸

Eine zentrale Lehre des Ersten Weltkrieges war es mithin, dass militärische Erfolge zukünftig in einem zunehmenden Maße davon abhängen, in welchem Ausmaß die gesamte Gesellschaft für die Kriegsanstrengung aktiviert werden konnte. Neben dem Militäreinsatz an der Front wurde somit die Mobilisierung der Heimat zu einem elementaren Bestandteil in den Kalkulationen der nationalsozialistischen Kriegsplaner. Der Erste Weltkrieg hatte darüber hinaus aufgezeigt, dass hierdurch auch der Einsatz von Frauen und Jugendlichen an Relevanz gewann, denn infolge der Mobilma-

⁵ Hiermit folge ich der Lesart des Erfahrungsbegriffs, wie er in dem Tübinger Sonderforschungsbereich „Kriegserfahrungen“ in den 1990er Jahren entwickelt und verwendet wurde. Hierzu ausführlicher *Buschmann/Carl*, Erfahrungsgeschichte sowie pointiert *Doe-ring-Manteuffel*, Erfahrungsgeschichte, S. 278–281.

⁶ Im Detail konnte dieser inhaltlich freilich durchaus unterschiedlich akzentuiert sein. Der Begriff des Erfahrungsraumes wird hier in Anlehnung an die Koselleck'sche Lesart verwendet. Vgl. hierzu *Koselleck*, Erfahrungsraum.

⁷ Vgl. *Förster*, Zeitalter, S. 14 mit weiteren Nachweisen. Zur Debatte um den analytischen Nutzen des Begriffs in der Historiografie und die damit einhergehenden unterschiedlichen Interpretationsansätze vgl. ebd. sowie die Beiträge in den Sammelbänden *Chickering/Förster*, Great War; dies., Total War sowie dies./Greiner, World.

⁸ *Rietzsch/Peren/Schneider*, Strafrecht, S. 208 [Zitat].

chung der Mehrheit der männlichen Bevölkerung wurde die Heimatfront insgesamt ‚weiblicher‘ und ‚jugendlicher‘ als zu Friedenszeiten. Durch ihre überproportionale Präsenz an der „inneren Front“ wurden Frauen und Jugendliche somit zu zentralen Stützen derselben und der Kriegsanstrengung im Allgemeinen – dies freilich nicht nur in Deutschland.⁹

Allein hiermit ist die Ubiquität des Ersten Weltkrieges als ein „zentrales Element nationaler Ansprache“ und konkrete handlungsleitende Negativfolie,¹⁰ vor der das NS-Regime die Volksgemeinschaft auf den neuerlichen Krieg einschwor, aber nicht zu erklären. Vielmehr ist in diesem Kontext der nicht zu unterschätzende Einfluss der so genannten „Dolchstoß-Legende“ zu berücksichtigen. Die „Dolchstoß-Legende“, die 1918 im Umfeld der Obersten Heeresleitung verbreitet wurde, um die militärische Niederlage der deutschen Armee zu verschleiern, fand im Deutschland der Weimarer Republik breiten Anklang.¹¹ In den verschiedenen Milieus und politischen Fraktionen war sie mitunter unterschiedlich akzentuiert, so dass die Forschung heute vielfach von den „Dolchstoß-Legenden“ im Plural spricht.¹² Ihren gemeinsamen Nenner fanden die unterschiedlichen Varianten indes in der „Grundannahme einer fundamentalen Asymmetrie in der Kriegsanstrengung der Soldaten und der Zivilisten in Deutschland während des Ersten Weltkrieges.“¹³ Während das Militär an der Front unbesiegt geblieben sei, habe die Heimat der kämpfenden Truppe durch die Unruhen in den Jahren 1917/18 und die folgende Novemberrevolution das Fundament für ihren Einsatz entzogen und ihr somit gleichsam den Dolch in den Rücken gestoßen. Konstitutives Element aller „Dolchstoß-Legenden“ war somit das Bild der versagenden Heimatfront als die eigentliche Ursache für die deutsche Kriegsniederlage.

In Hitler und den führenden Repräsentanten des NS-Regimes, die 1939 an den Schalthebeln der Macht saßen, fanden die „Dolchstoß-Legende“ und der Topos der versagenden „inneren Front“ vehemente Anhänger. Ian Kershaw spricht in diesem Zusammenhang treffend von einer „pathologischen Fixierung Hitlers auf den inneren Zusammenbruch am Ende des Ersten Weltkrieges.“¹⁴ Seinen Ausdruck fand dies in vielen Gesprächen und Reden, in denen sich Hitler der Dolchstoß-Metaphorik bediente und im

⁹ Vgl. etwa für England *Stephenson*, Home Front, S. 209 sowie für Frankreich *Bard*, Frauen, S. 17–27. Zur Mobilisierung von deutschen Frauen und Jugendlichen im Ersten Weltkrieg vgl. nur *Daniel*, Arbeiterfrauen; *dies.*, Krieg sowie *dies.*, Heimatfronten.

¹⁰ *Blasius*, Nationalsozialismus, S. 395 [Zitat].

¹¹ Hierzu ausführlicher *Krumeich*, Dolchstoß-Legende und *Sammet*, Dolchstoß.

¹² So etwa *Barth*, Dolchstoßlegenden. Die unterschiedlichen Akzentuierungen beziehen sich auf die Adressaten der vorgebrachten „Verratsvorwürfe“.

¹³ *Krumeich*, Dolchstoß-Legende, S. 585 [Zitat].

¹⁴ *Kershaw*, Ende, S. 40 [Zitat].

gleichen Atemzuge betonte, dass er die Lehren aus diesen Erfahrungen gezogen habe und einen neuerlichen „Dolchstoß“ zu verhindern wisse.¹⁵

Bei der Suche nach den Schuldigen für den vermeintlichen Zusammenbruch der Heimat im Jahre 1918 konzentrierte sich die nationalsozialistische Propaganda in erster Linie auf die Juden und die politische Linke. Vor allem die Erstgenannten hatten nach Ansicht Hitlers die deutsche Kriegsanstrengung torpediert, indem sie als politische Führer die Arbeiterstreiks und den politischen Umbruch lanciert oder als „Schieber“ und „Schwarzhändler“ die Kriegswirtschaft in den Ruin getrieben hätten.¹⁶ Aber auch die übrige deutsche Zivilbevölkerung stand unter dem Generalverdacht, sich nicht hinreichend für den militärischen Erfolg eingesetzt zu haben. Zwei Bevölkerungsgruppen hatten sich in der Interpretation der NS-Kontrollagenturen als besonders anfällig für die unterstellten jüdischen, kommunistischen und sozialdemokratischen Unterminierungsbestrebungen erwiesen und diese unterstützt: Frauen und Jugendliche.

Als Beleg hierfür galt in erster Linie der hohe Grad, in dem Frauen und Jugendliche an den öffentlichen Antikriegskundgebungen und Hungerrevolten in den Jahren 1916 bis 1918 beteiligt gewesen waren. Die Szenarien von protestierenden Arbeiterinnen, Hausfrauen und männlichen Jugendlichen in den unterschiedlichen Städten des Reiches bildeten einen festen Bestandteil des Erfahrungsraumes Erster Weltkrieg und waren in der Lesart der „Dolchstoß-Legende“ entsprechend negativ codiert.¹⁷ Hiermit hatten sich Frauen und Jugendliche in den Augen der nationalsozialistischen Kriegsplaner als zwei destabilisierende Faktoren an der „inneren Front“ des Ersten Weltkrieges und im Umkehrschluss als potentielle Risikofaktoren an der künftigen Heimatfront erwiesen. Bekräftigt wurde dieser, ihnen zugeschriebene Status zudem durch weitere vermeintliche Verhaltensanomalien, die Teile der weiblichen und jugendlichen Bevölkerung zwischen 1914 und 1918 an den Tag gelegt haben sollten. Konkret handelte es sich hierbei erstens um die angebliche Zunahme so genannter „Verwahrlosungserscheinungen“ und zweitens um den steilen Anstieg der Frauen- und Jugendkriminalität.

Der Topos der „Verwahrlosung“ bildete den Fixpunkt zahlreicher Abhandlungen, die sich in der Zwischenkriegszeit mit der deutschen Kriegsgesellschaft im Ersten Weltkrieg auseinandersetzten. Im Fokus stand insbesondere der angebliche Anstieg der „Jugendverwahrlosung“, der in einen

¹⁵ Vgl. etwa die Hinweise bei *Kershaw*, Hitler, S. 366, S. 684, S. 908 und S. 975 f.

¹⁶ Hierzu jüngst *Herbert*, Nationalsozialisten, passim.

¹⁷ Hierauf verweisen etwa *Daniel*, Arbeiterfrauen, S. 241–249; *dies.*, Heimatfronten, S. 400; *Echternkamp*, Kampf, S. 36; *Kebbedies*, Kontrolle, S. 123 f.; *Stephenson*, Home Front, S. 207 und *Süchting-Hänger*, Anti-Versailles-Propaganda, S. 303 f. mit einzelnen Fallbeispielen.

kausalen Zusammenhang mit dem Krieg beziehungsweise mit dem kriegsbedingten Aufbrechen der tradierten sozialen Strukturen gebracht wurde.¹⁸ Der Begriff der „Verwahrlosung“ diente als Sammelbegriff für ganz unterschiedliche Verhaltensweisen, die als abweichend wahrgenommen wurden, sich aber überwiegend unterhalb der Ebene der Delinquenz bewegten wie Schulschwänzen, Arbeitsversäumnisse, „Herumtreiberei“ und Aufenthalte von Jugendlichen in Gaststätten sowie der Konsum von Alkohol und Zigaretten. In der Retrospektive erschienen insbesondere die männlichen Jugendlichen an der Heimatfront des Ersten Weltkrieges in diesem Sinne als zunehmend verroht, während das Etikett der „Verwahrlosung“ bei weiblichen Jugendlichen vornehmlich mit einem Anstieg eines abweichenden Sexualverhaltens konnotiert wurde.¹⁹ Diese Devianzerscheinungen waren freilich kein Novum der Kriegssituation.²⁰ In den Wahrnehmungen der Jugendkontrolleure und Kriminalpolitiker hatten sie aber im und durch den Krieg eine besorgniserregende Quantität angenommen.

Wenn auch in einem deutlich geringeren Maße galt der Vorwurf einer „Kriegsverwahrlosung“ in den 1920er Jahren zudem Teilen der weiblichen Bevölkerung. Kritisch registriert wurde in diesem Kontext in erster Linie die angebliche Zunahme der außerehelichen Sexualbeziehungen von verheirateten Frauen, deren Männer im Kriegseinsatz standen. Eine Verdichtung fanden diese Wahrnehmungen im zeitgenössisch virulenten Bild der „sittenlosen Kriegerfrau“.²¹ Als ein weiteres Indiz für eine fortschreitende Erosion der moralischen Gesellschaftskonventionen galt zudem der intime Kontakt von deutschen Frauen zu ausländischen Kriegsgefangenen, die auch schon im Ersten Weltkrieg zu Tausenden ins Reich gebracht worden waren.²²

Aus kriminalpolitischer Perspektive galt darüber hinaus der sukzessive Anstieg der Jugend- und Frauenkriminalität in den Kriegsjahren als „bedrohlich“. Für die Zeit der deutschen Einigungskriege in den Jahren 1866 und 1870/71 hatten die Kriminologen und Strafrechtsexperten seinerzeit

¹⁸ Aus der Vielzahl an zeitgenössischen Abhandlungen seien nur genannt *Fränkel*, Maßnahmen; *Hellwig*, Krieg; *Köhne*, Jugendlichen; *Többen*, Jugendverwahrlosung und *Voigtländer*, Entwicklung. Zum Hintergrund vgl. *Jakob*, Jugendliche, S. 210–213; *Kebbedies*, Kontrolle, S. 59 f.; *Köster*, Wohlfahrtsstaat, S. 30–39 und *Kundrus*, Kriegerfrauen, S. 191–200.

¹⁹ Vgl. die zeitgenössische Auflistung bei *Beurmann*, Jugendverwahrlosung, S. 696.

²⁰ *Peukert*, Grenzen, S. 151–162 spricht von einer „Wissenschaft der Verwahrlosung“, die sich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert im Kontext der Jugendfürsorge herauskristallisierte.

²¹ *Kundrus*, Kriegerfrauen, S. 212 [Zitat]. Zum Hintergrund ebd., S. 212–220 sowie *Daniel*, Krieg, S. 139–147.

²² Vgl. die zeitgenössische Schrift von *Beck*, Frau. Zum Hintergrund *Kundrus*, Kriegerfrauen, S. 212–215.

noch einen deutlichen Rückgang der Kriminalitätsziffern beobachtet, was sie als ein Kriegsspezifikum deuteten und in erster Linie mit der „versittlichenden Kraft“ und dem „heilenden Stahlbad des Krieges“ zu erklären versucht hatten.²³ Diese positiven Einschätzungen hinsichtlich der Wechselwirkungen von Krieg und Kriminalität verkehrten sich im Ersten Weltkrieg jedoch in ihr Gegenteil. Zwar zeugten die Kriminalstatistiken in den ersten Kriegsjahren noch von einem Rückgang der Kriminalität. Im weiteren Kriegsverlauf stiegen die Ziffern jedoch an, so dass sich schon bald die Bezeichnung der „Kriegskriminalität“ zu einem geflügelten Wort in der deutschen kriminalpolitischen Diskussion der 1920er Jahre entwickelte.²⁴

Als ein Charakteristikum der vielzitierten „Kriegskriminalität“ galt die rapide Zunahme der Zahl der strafrechtlich belangten Frauen und Jugendlichen, was die zeitgenössischen Kommentatoren insofern irritierte, da sich beide Gruppen zu Friedenszeiten insgesamt durch eine sehr geringe Kriminalitätsbelastung ausgezeichnet hatten. In seiner Abhandlung zu „Krieg und Kriminalität“ führte der bekannte Kriminologe und Strafrechtler Franz Exner 1926 hierzu aus:

„Wer sind alle die Menschen, denen die vermehrte Kriminalität der Kriegs- und Nachkriegszeit zur Last liegt? [...] Wir müssen feststellen: Viele von denen, die sich unter normalen Umständen zu halten vermochten, sind durch den Krieg zu Falle gekommen. [...] Unter den Neulingen des Verbrechens sind zwei Gruppen kriminalpsychologisch besonders bemerkenswert: Die Frauen und die Jugendlichen.“²⁵

Als Gründe für diese so genannte „Revolution in der Kriminalität“ präsentierten fast alle Untersuchungen die durch den Krieg veränderten sozialen Wirklichkeiten an der Heimatfront.²⁶ So postulierten die Kriminologen für die weibliche Bevölkerung einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem kriegsbedingten Vordringen der Frauen in männliche Lebens- oder Arbeitskreise und der erhöhten Kriminalitätsbelastung.²⁷ Den Anstieg der Jugendkriminalität, nach Exner das „wohl traurigste Kapitel der ganzen

²³ Heindl, *Kriminalität*, S. 63 [Zitat 1] und Exner, *Krieg*, S. 8 [Zitat 2]. Zu dieser Metaphorik in Bezug auf die Kriminalitätsentwicklung auch Koppensfels, *Kriminalität*, S. 13 f.

²⁴ Vgl. Blau, *Kriminalität*, S. 33. Einen kursorischen Überblick über die kriminologischen und strafrechtswissenschaftlichen Arbeiten zum Themenkomplex Krieg und Kriminalität aus der Zwischenkriegszeit liefert ebenfalls Blau. Vgl. ebd., Fn. 2. Zum zeitgenössischen Verständnis des Begriffs der „Kriegskriminalität“ Koppensfels, *Kriminalität*, S. 4.

²⁵ Exner, *Krieg*, S. 7 f. Ähnlich die Einschätzungen bei Liepmann, *Krieg*, S. 79–162 und Rosenbaum, *Kriegskriminalität*, S. 273 f. Ausführliche kriminalstatistische Angaben bei Koppensfels, *Kriminalität*, S. 17–49 (zu Frauen) und Vornefeld, *Jugendkriminalität*.

²⁶ Koppensfels, *Kriminalität*, S. 50 [Zitat].

²⁷ Vgl. Exner, *Krieg*, S. 8 und Koppensfels, *Kriminalität*, S. 33–49.

Kriminalgeschichte des Krieges“,²⁸ führten die Experten derweil auf die durch den Krieg verursachte defizitäre Aufsicht über die Jugendlichen in Familie und Schule zurück.²⁹

Die kriegsbedingten sozialen Verschiebungen galten somit als Ursache der erhöhten „Verwahrlosung“ von Teilen der weiblichen und jugendlichen Bevölkerung im Allgemeinen und als Grund für den steilen Anstieg der Frauen- und Jugendkriminalität im Besonderen. Durch die intensive Thematisierung dieser Zusammenhänge in der Zwischenkriegszeit prägten sich diese vermeintlich kriegsbedingten Negativentwicklungen tief in das kollektive Gedächtnis ein, so dass sie im Kontext der nationalsozialistischen Kriegsvorbereitungen eine zentrale Referenz bei der „Antizipation der sozialen Kriegsfolgen“ bildeten.³⁰

Um jegliche Destabilisierung der Heimatfront zu verhindern, bemühten sich die Nationalsozialisten, ähnlichen Szenarien bereits präventiv zu begegnen. Neben den kriegsstrategischen Erwägungen waren es aber auch ideologische Gründe, die es ratsam erscheinen ließen, abweichendem Verhalten von Teilen der weiblichen und jugendlichen Bevölkerung energisch entgegenzutreten. So sah das Regime in der Jugend das „kostbarste Gut des Volkes“,³¹ das es per se zu schützen und zu fördern galt, wovon die stark jugendzentrierte NS-Politik in der Vorkriegszeit zeugte.³² Ähnlich verhielt es sich mit den deutschen Frauen, die in ihrer Funktion als Mütter propagandistisch zu „Wahrerinnen der ‚arischen‘ Rasse“ stilisiert wurden.³³ Als Garanten der Zukunft des Volkes sahen sich beide Gruppen deshalb bereits zu Friedenszeiten mit einem erhöhten Erwartungsdruck seitens der NS-Kontrollagenturen konfrontiert, der sich im Vorfeld des Krieges aufgrund der Weltkriegserfahrungen lediglich steigerte.

Welcher Maßnahmen bediente sich aber nun die nationalsozialistische Staatsführung, um einen neuerlichen „November 1918“ zu vermeiden und welche Rolle spielten hierbei die vielbeschworenen Lehren des Ersten Weltkrieges? In welchem Ausmaß fungierte der Erste Weltkrieg bei der

²⁸ Exner, Krieg, S. 8 [Zitat].

²⁹ Vgl. nur Rosenbaum, Kriegskriminalität, S. 273 f. Zu diesen stereotypen kriminalätiologischen Diagnosen ausführlicher *Kebbedies*, Kontrolle, S. 60–68 und *Köster*, Jugend, S. 30–38.

³⁰ *Kebbedies*, Kontrolle, S. 68 [Zitat].

³¹ Artikel „Warnung an alle Mütter“, in *Deutsche Justiz* 10 (1942), S. 372 f. [Zitat].

³² Als Beispiel sei nur die Hitler-Jugend erwähnt, deren Tätigkeit darauf abzielte, die Jugend im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie zu sozialisieren, um somit die Zukunft des Volkes getreu der NS-Politik zu sichern. Hierzu weiterführend *Buddrus*, Erziehung und *Kater*, Hitler-Jugend.

³³ *Steinbacher*, Differenz, S. 98 [Zitat].

konkreten Ausgestaltung der Heimatfront-Politik als ein „entscheidendes Lernfeld“ für die Nationalsozialisten?³⁴

Die angeblichen Hauptverantwortlichen für das ‚Versagen‘ der Heimat, die jüdische Bevölkerung und die politische Linke, standen bereits in der Vorkriegszeit aus unterschiedlichen Motiven im Fokus der staatlichen Verfolgungsmaßnahmen, die bei den Erstgenannten im Krieg in eine explizite Vernichtungspolitik mündeten. Im direkten Vorfeld des Krieges richtete sich das Augenmerk der Staatsführung deshalb verstärkt auf die Mitglieder der durch (sozial)rassistische Grenzziehungen markierten Volksgemeinschaft. Deren Wohlverhalten versuchte das Regime mittels komplementär angelegter Strategien aufrechtzuerhalten. Diese sahen ein Nebeneinander von sozialpolitischen Integrationsangeboten auf der einen Seite und verschärften Repressionsdrohungen auf der anderen Seite vor.

Auf die Loyalität und den Durchhaltewillen der Volksgenossen und Volksgenossinnen in der Heimat zielte etwa eine ausgeprägte Versorgungspolitik, die sich explizit an den einschlägigen Negativerfahrungen des Ersten Weltkrieges orientierte und zu Lasten der Bevölkerung in den okkupierten Ländern realisiert wurde.³⁵ Der gleichen Zielsetzung folgte die breit angelegte Direktversorgung von Fliegergeschädigten und die Implementierung des Kriegsschädenrechts,³⁶ während es sich bei dem so genannten Familienunterhalt um ein Versorgungsprogramm handelte, das sich speziell an die Familien der im Einsatz stehenden Soldaten richtete.³⁷

Versagten diese integrativen Mechanismen, sollten die repressiven Elemente der Heimatfront-Politik zum Tragen kommen. Hitler hatte wiederholt darauf hingewiesen, dass er bedingungslos bereit war, die Heimat, wenn nötig, durch schärfste Repressionen und Sanktionen gegenüber abweichenden Mitgliedern der Volksgemeinschaft zu sichern. So ließ er keinen Zweifel daran aufkommen, dass es sich bei dem anstehenden Krieg grundsätzlich um einen „Zweifrontenkrieg an der inneren und äußeren

³⁴ Thoß, *Weltkriege*, S. 14 [Zitat]. Zu den unterschiedlichen Lehren des Ersten Weltkrieges, die die Nationalsozialisten auf den Feldern der Wirtschaftspolitik, des Zwangsarbeiter-einsatzes und der militärischen Kriegsführung zogen, vgl. einleitend die Beiträge in der Sektion „Lektionen des Krieges“ in: *Krumeich*, *Nationalsozialismus*, S. 285–393.

³⁵ Vgl. summarisch hierzu nur *Kundrus*, *Front*.

³⁶ Hierzu etwa *Aly*, *Volkstaat*, der diese Maßnahmen unter anderem als Teil eines umfassenden Kriegssozialismus des NS-Regimes interpretiert. Zur kontroversen Diskussion dieser These vgl. die Beiträge in den Bänden 3/2005 und 1/2006 der Zeitschrift *Sozial.Geschichte*. Zeitschrift für historische Analysen des 20. und 21. Jahrhunderts. Inwiefern die Zivilgerichtsbarkeit durch ihre Rechtsprechung bei Kriegsschäden einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Heimatfront leistete, untersucht die entstehende Studie von Dominik A. Thompson (Universität Köln), *Der Krieg als Schaden. Schadensersatzprozesse während des Zweiten Weltkrieges am Beispiel des Landgerichts Bonn, 1939–1945*.

³⁷ Hierzu umfassend *Kundrus*, *Kriegerfrauen*.

Front“ beziehungsweise um einen doppelten Krieg gegen die äußeren und inneren Feinde handle.³⁸ Als Exekutor der postulierten inneren Kriegsführung fungierte nach dem Willen Hitlers neben der vielfach unabhängig agierenden Polizei in erster Linie die Strafsjustiz. Das für diesen Auftrag nötige Rüstzeug erhielten die Staatsanwälte und Strafrichter vom Gesetzgeber.

II. Die Ausrichtung der Strafsjustiz auf den Krieg

Rund acht Wochen nach Kriegsbeginn kamen Ende Oktober 1939 die Vorsitzenden aller deutschen Sondergerichte in Berlin zusammen, um im Reichsjustizministerium auf die kommenden Aufgaben eingeschworen zu werden. Vor allem die Schlussansprache des Reichsjustizministers Franz Gürtner verdeutlicht, in welchem Ausmaß dieser die Erwartungen Hitlers an die deutsche Justiz bereits verinnerlicht hatte. Mit einem expliziten Verweis auf die „Erinnerung an den [Ersten] Weltkrieg“ entwarf er das folgende Aufgabenprofil für die Strafsjustiz an der nationalsozialistischen Heimatfront:

„Der Krieg hat auf alle Lebensverhältnisse eines Volkes einen einschneidenden Einfluss. [...] Zu den Gebieten, auf den der Krieg diesen entscheidenden Einfluss hat, gehört auch die Strafrechtspflege. [...] Im Krieg verlangen wir vom Soldaten den rücksichtslosen, bedenkenlosen Einsatz seiner Person und seines Lebens für die Verteidigung seines Volkes. Im Kriege muss auch in der Heimat das persönliche Schicksal rücksichtslos der Idee der Verteidigung des eigenen Volkes untergeordnet werden. [...] Und ähnlich wie bei einer Truppe, bei der nicht von vorneherein mit den härtesten Mitteln die Aufrechterhaltung der Disziplin durchgesetzt wird, genauso ist es im gesamten deutschen Volk.“³⁹

Die Aufrechterhaltung der Disziplin des Volkes markierte Gürtner somit als „eine der wichtigsten Aufgaben“ der Strafsjustiz „im Kriege“.⁴⁰ Mit deutlich drastischeren Worten umschrieb der Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Roland Freisler, auf derselben Sitzung den Arbeitsauftrag der Strafsjustiz. So sei es die Pflicht der Staatsanwälte und Richter, „jede Zersetterserscheinung, kaum dass sie erkennbar wird, zu beseitigen“ und „jeden Spaltpilz“ mit „Stumpf und Stiel auszurotten“. Denn nur durch den Willen zu exemplarischer Rücksichtslosigkeit, so Freisler, könne die Straf-

³⁸ *Echternkamp*, Kampf, S. 1 [Zitat]. Hierzu auch die Äußerungen Hitlers im Vorfeld des Krieges bei *Wachsmann*, Gefangen unter Hitler, S. 196 f.

³⁹ *Gürtner*, Schlussansprache, S. 49–52.

⁴⁰ Ebd. [Zitat].

justiz ihrer Funktion als „eine der stärksten Waffen der inneren Einheits-, Geschlossenheits- und Kraftfront unseres Volkes“ gerecht werden.⁴¹

Dieser Auftrag traf die Strafjustiz freilich nicht unvorbereitet. Im Vorfeld des Krieges waren bereits verschiedene Gesetzgebungsinitiativen vorbereitet worden, die im Zuge einer normativen Aufrüstung zu Kriegsbeginn umgesetzt und im weiteren Verlaufe des Krieges fortlaufend ergänzt wurden. Insgesamt lassen sich hierbei drei legislative Maßnahmen unterscheiden, die die Zugriffsmöglichkeiten der Strafjustiz auf die Bevölkerung ausweiteten und das strafrechtliche Sanktionsarsenal ausdifferenzieren: erstens die Implementierung des so genannten Kriegsstrafrechts, zweitens die Reform des Jugendstrafrechts sowie drittens die Kriminalisierung abweichenden Arbeitnehmerverhaltens.

Der in der heutigen Forschungsliteratur geläufige Begriff des Kriegsstrafrechts bezeichnete zeitgenössisch ein Bündel von Gesetzen und Verordnungen, die mit Kriegsbeginn neben die bestehenden Strafandrohungen des Reichsstrafgesetzbuches traten. Zum einen schufen sie eine Reihe neuer Straftatbestände, indem sie Verhaltensweisen kriminalisierten, die bis dato nicht unter Strafe gestanden hatten. Zum anderen verschärften die neuen Rechtsnormen das Sanktionsspektrum bei bereits bestehenden Straftatbeständen.⁴² Die wesentlichen Bausteine des Kriegsstrafrechts bildeten zunächst die so genannte Kriegssonderstrafrechtsverordnung, die am 26. August 1939 in Kraft trat⁴³ und die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939.⁴⁴ Von weitreichender praktischer Bedeutung waren in erster Linie die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939⁴⁵ und die Volksschädlingsverordnung vom 5. September 1939⁴⁶, die zeitgenössisch als das „Kernstück unseres Kriegsstrafrechts“ galt.⁴⁷ Von Relevanz waren zudem die etwas später implementierte Wehrkraftschutzverordnung vom 25. November 1939,⁴⁸ die das Delikt des verbotenen Umgangs mit Kriegs-

⁴¹ Freisler, *Strafrechtspflege*, S. 5 [Zitat]. Weitere Beispiele aus den Reihen der Justizführung bei Nehlsen, *Weltkrieg*, passim.

⁴² Zu den neu implementierten Normen ausführlich unter Bezugnahme auf die zeitgenössische Kommentarliteratur Schmitzberger, *Nebenstrafrecht*, S. 101–263 sowie Werle, *Justiz-Strafrecht*, S. 202–480.

⁴³ *Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und im besonderen Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung)* vom 17.8.1938 (in Kraft seit dem 26.8.1939), RGBl. I 1939, S. 1455.

⁴⁴ *Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen* vom 1.9.1939, RGBl. I 1939, S. 1683.

⁴⁵ *Kriegswirtschaftsverordnung* vom 4.9.1939, RGBl. I 1939, S. 1609.

⁴⁶ *Verordnung gegen Volksschädlinge* vom 5.9.1939, RGBl. I 1939, S. 1679.

⁴⁷ So etwa bei Mittelbach, *Übersicht*, S. 13 und Niederreuther, *Volksschädlingsverordnung*, S. 385.

⁴⁸ *Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes* vom 25.11.1939, RGBl. I 1939, S. 2319.

gefangenen schuf, sowie die Gewaltverbrecherverordnung vom 5. Dezember 1939.⁴⁹ Eine Ergänzung zur Kriegswirtschaftsverordnung stellte die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung dar, die am 6. April 1940 erlassen wurde.⁵⁰ Weiterhin in Kraft blieben zudem die nebenstrafrechtlichen Normen, die bereits vor 1939 erlassen worden waren wie beispielsweise die so genannte Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933⁵¹ oder auch das Heimtückegesetz vom 20. Dezember 1934.⁵² Im Kriegsverlauf weitete der Gesetzgeber dieses normative Instrumentarium punktuell weiter aus, wobei zumeist postulierte situative Notwendigkeiten den Ausschlag gaben. Zu erwähnen sind in diesem Kontext etwa das Änderungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch vom 4. September 1941,⁵³ das allgemeine Strafverschärfungen mit sich brachte, und die Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943, die unter anderem ein rigoroseres Vorgehen gegen Abtreibungen und so genannte „pflichtvergessene Mütter“ erlaubte.⁵⁴

Das Gros dieser neu implementierten Normen waren nicht allein der bloßen Kriegsnotwendigkeit geschuldet und können somit nicht pauschal und ausschließlich als „zeitbedingtes Notrecht“ bezeichnet werden, weshalb de facto auch der geläufige Terminus Kriegsstrafrecht ein wenig in die Irre führt.⁵⁵ Vielmehr nahmen die meisten der Gesetze und Verordnungen Neuerungen und Änderungen vorweg, die das geplante, aber nicht mehr realisierte nationalsozialistische Friedensstrafrecht bilden und mithin keinen zeitlich limitierten Charakter tragen sollten.⁵⁶ Der Zeitpunkt ihrer

⁴⁹ *Verordnung gegen Gewaltverbrecher* vom 5.12.1939, RGBl. I 1939, S. 2378.

⁵⁰ *Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung)* vom 6.4.1940, RGBl. I 1940, S. 610–612.

⁵¹ *Verordnung zum Schutz von Volk und Staat* vom 28.2.1933, RGBl. I 1933, S. 83.

⁵² *Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen* vom 20.12.1934, RGBl. I 1934, S. 1269.

⁵³ *Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches* vom 4.9.1941, RGBl. I 1941, S. 549.

⁵⁴ *Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft* vom 9.3.1943, RGBl. I 1943, S. 140. Darüber hinaus stellte auch die so genannte *Polenstrafrechtsverordnung* vom 4.12.1942 (RGBl. I 1941, S. 759–761) eine wesentliche normative Wegmarke dar. Für die Strafjustiz an der Heimatfront war sie aber ohne große praktische Bedeutung, da sie in erster Linie in den besetzten polnischen Gebieten zum Einsatz kommen sollte und kam.

⁵⁵ Werle, *Justiz-Strafrecht*, S. 202 [Zitat]. Gleichwohl der Begriff Kriegsstrafrecht nahe legt, dass alle neuen Normen aus reiner Kriegsnotwendigkeit implementiert wurden, wird er – auch mangels adäquater Alternativen – im Folgenden als Sammelbegriff für die das Reichsstrafgesetzbuch ergänzenden Rechtsnormen verwendet. Zu dieser terminologischen Problematik Nehlsen, *Weltkrieg*, S. 323.

⁵⁶ Vgl. ebd.